

Birgit Wiedl

...und kam der jud vor mich ze offens gericht.
Juden und (städtische) Gerichtsobrigkeiten
im Spätmittelalter*

Abstract: Jüdisches Leben in den mittelalterlichen Städten war geprägt vom Gegensatz zwischen der vom Landesherren bestimmten rechtlichen Sonderstellung der Juden und den Versuchen der Stadtobergkeit, Einfluss auf und Kontrolle über „ihre“ jüdischen Bewohner zu erlangen. Die in den Städten wohnenden Juden wussten sich jedoch nicht nur vor den städtischen Schranken, dem Berggericht und den Schiedsgerichten städtischer Beschauer zu behaupten, sondern konnten diese auch in ihrem Interesse einsetzen, indem sie sich etwa gegen nachbarliche Beschwerden wehrten und als Kläger Christen vor städtische Gerichte brachten.

Im Jänner des Jahres 1379 fällt der Wiener Judenrichter Nikolaus Magseit einen Schiedsspruch in einer Streitsache zwischen Leserl Hering und dem Juden Nekel. Die beiden stritten nicht nur wegen einer Schuld von fünf Pfund Pfennig, sondern auch wegen einer an Nekel übergebenen weiteren, nicht näher genannten Summe Geldes, die aber nach Leserls Ansicht über seine Schuldverpflichtung hinausgegangen war; zudem hatte Nekel einen silbernen Becher von Leserl Hering, den er diesem nicht zurückgeben wollte. In seinem Schiedsspruch hatte der Judenrichter wohl einen Kompromiss erzielen können: Nekel durfte den Silberbecher behalten, Leserl sollte aber nach einer Schätzung des Bechers davon so viel erhalten, wie ihm zustand. Mit dieser Vereinbarung wurde die Streitsache für beendet erklärt, Leserl sollte in Hinkunft keine Ansprüche mehr an den Juden stellen sollte.¹

Die Frage der jüdischen Rechtsstellung, eines der definierenden Elemente für das Verhältnis Juden – Obrigkeit, ist ein weites Feld, das in diesem Rahmen kaum erschöpfend dargelegt werden kann.² Juden unterlagen im Mittelalter einer Vielzahl von Rechtsvorstellungen und Rechtssatzungen, die von verschiedenen Obrigkeiten geprägt wurden, die manchmal mit-, oft aber gegeneinander operierten und in deren Spannungsfeld Juden – individuell und als Gruppe – agieren mussten. Während Streitigkeiten zwischen Juden im aschkenasischen Raum weitgehend der innerjüdischen Urteilsfindung und Gerichtsbarkeit unterstellt waren und die jüdischen Gemeinden darin Autonomie genossen,³ waren Streitfälle zwischen Juden und Christen und vor allem Klagen und Zeugenschaft von Juden gegen Christen schon frühzeitig Thema der kirchlichen Obrigkeiten.⁴ Den zweiten „äußeren“ Grundpfeiler jüdischer Existenz stellte das herrscherliche Judenrecht dar, dessen Grundlagen auf Reichsgebiet die kaiserlichen Judenprivilegien waren.⁵ Für die österreichischen Länder maßgeblich wurde das Privileg Herzog Friedrichs II. des Jahres 1244, das die österreichischen Juden zwar nicht explizit der herzoglichen Kammer zuordnete, den

Schutz- und damit Herrschaftsgedanken des Territorialherrschers jedoch klar widerspiegelte, während die zahlreichen wirtschaftlichen Bestimmungen das finanzielle Interesse des Herzogs an den Juden deutlich machen.⁶

Die eingangs zitierte Urkunde dokumentiert einen der Punkte des herzoglichen Privilegs, der für den Umgang der Städte mit ihren Juden wichtig werden sollte, nämlich die Zuständigkeiten des sogenannten christlichen Judenrichters (*iudex iudeorum*). Als Hauptaufgaben waren dem Judenrichter, der meist aus einer führenden Bürgerfamilie der jeweiligen Stadt stammte, die Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen zwischen Juden und Christen, die Einhebung von Strafzahlungen (sowohl von Juden als auch Christen) sowie eine gewisse Kontrolle der jüdischen Wirtschaftstätigkeit zugewiesen; Streitfälle zwischen Juden durfte der Judenrichter nur auf direkte Aufforderung behandeln.⁷ Verbreitet war das Amt des Judenrichters vor allem in den Städten der Herzogtümern Österreich und Steiermark mit größerer jüdischer Ansiedlung.⁸ Im Lauf des 14. Jahrhunderts mehrten sich Nennungen von Judenrichtern auch in Städten mit kleinerer, möglicherweise nur einige Familien umfassender jüdischer Bevölkerung;⁹ auch in einigen das Privileg übernehmenden Nachbarländern ist das Amt des Judenrichters nachweisbar.¹⁰

Eine Partizipation des Stadtrichters¹¹ wurde im 1244er-Privileg hingegen ausgeklammert: Nur das herzogliche Gericht und nicht der – ausdrücklich angesprochene – jeweilige Stadrichter durfte eine Streitsache zwischen Juden behandeln;¹² auch in Vertretung des Herzogs sollte kein städtischer Amtsträger, sondern der herzogliche Kämmerer agieren.¹³ Diese direkte Unterstellung unter den Gerichtsstand des Landesherren findet sich neben dieser allgemeinen Regelung auch in an einzelne Juden und/oder Jüdinnen (bzw. an deren Familien) gerichtete Spezialprivilegien der habsburgischen Herzöge sowie anderer Landesfürsten und Stadtherren,¹⁴ in deren Rahmen der „Wohnort“ des Juden keine Rolle spielte, d. h. die Stadt in diese Rechtevergabe nicht einbezogen wurde.

Städtisches Recht bzw. städtische Rechtssysteme entwickelten sich im heute österreichischen Raum erst allmählich als Einflussfaktor auf jüdisches Leben.¹⁵ Seit dem späten 13. Jahrhundert wurden erste städtische Versuche unternommen, in die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der innerhalb ihrer Mauern lebenden Juden einzugreifen.¹⁶ Neben Regelungen von Pfandwesen und Zinssätzen war es vor allem der Zeugenbeweis vor Gericht, in dessen Rahmen die Städte zumindest teilweise eine Partizipation der städtischen Obrigkeit zu erlangen trachteten,¹⁷ während auf die Verantwortlichkeiten des Judenrichters in den frühen städtischen Maßnahmen (noch) nicht eingegangen wurde. Dies könnte mit einer eventuell bestehenden engen Bindung des Judenrichters an den Landesfürsten zusammenhängen,¹⁸ die allerdings in den Quellen kaum greifbar ist.

Aufgrund des 1244er Privilegs hatte der Judenrichter auch mit anderen Gerichten in Zusammenhang stehende Kompetenzen; so war er etwa für das Erscheinen des involvierten Juden vor dem jeweiligen Gericht verantwortlich und konnte bei dessen Nichterscheinen Strafzahlungen einheben.¹⁹ Während sich diese Strafzahlungen in den Alltags- und Wirtschaftsquellen bis jetzt noch nicht mit Sicherheit nachweisen ließen,²⁰ war der erste Teil der Aufgabe auch der christlichen Bevölkerung bekannt. 1378 etwa sandte der Dürnsteiner Burggraf und Richter der Wachau, der als herzoglich Beauftragter einen Streit zwischen

den Ybbser Zisterzienserinnen und dem Kremser Juden Smerlein bezüglich eines Weingartens schlichten sollte, nicht nur zwei Fronboten zur Ladung der Streitparteien aus, sondern gab auch ausdrücklich dem Kremser Judenrichter Bescheid, *daz er den juden hiez fürchömen*.²¹ Diese Funktion des Judenrichters als Kontaktperson zwischen Christen und Juden fand in der christlichen Bevölkerung allgemeine Akzeptanz, sodass der Judenrichter nicht nur als Mittler zwischen Juden und (Gerichts-)Obrigkeit auftrat, sondern auch in „privaten“ Fällen zur Verfügung stand, wenn die jüdische Gemeinde als Ganzes oder einzelne ihrer Mitglieder von christlicher Seite, ebenfalls als Kollektiv oder durch einzelne Individuen, angesprochen werden sollte.²² Auf jüdischer Seite etablierte sich mit dem von christlicher Seite als Judenmesner bezeichneten Synagogendiener²³ ebenfalls eine bestimmte Person, die als Kontakt zwischen jüdischen und christlichen (Streit-)Parteien fungieren konnte. Vor allem seine Funktion als Informationsvermittler innerhalb der jüdischen Gemeinde konnte auch von Christen im allgemeinen und christlichen Gerichten im speziellen in Anspruch genommen werden:²⁴ so überbrachte er Anfragen durch das Gericht an jüdische Kläger oder Beklagte oder begleitete die vom Gericht entsandten Fronboten, um Streitparteien über allfällige Termine bzw. gegebenenfalls bereits in deren Abwesenheit gefällte Entscheidungen zu verständigen.²⁵ Er konnte aber auch weitreichendere Vermittlertätigkeit ausüben – der Wiener Judenmeser Ladmann etwa übermittelte gemeinsam mit dem Bergmeister der Deutschordensherren dem Ödenburger/Soproner Juden Isserlein ein Ablöseangebot des Ordens auf Isserleins Ansprüche an einem Haus.²⁶

Ab dem 14. Jahrhundert versuchten die Städte, jüdische Wirtschaftstätigkeit auf umfassenderer und „organisierterer“ Ebene stärker unter Kontrolle zu bekommen, was sich auch in den dem Judenrichter zugewiesenen – oder aber entzogenen – Aufgaben widerspiegelte. Verpflichtende Vorlagen von Schuldurkunden wurden nicht nur eingeführt, sondern mussten in regelmäßigen Abständen vor dem Stadtrichter oder zumindest vor Stadt- und Judenrichter erfolgen;²⁷ in allen diesen Fällen war die Einhaltung dieser Vorschriften auch die Voraussetzung für eine Gültigkeit der Dokumente bzw. eine Durchsetzbarkeit der Ansprüche vor Gericht. Dass dieses Vorweisen in der Praxis zumindest teilweise umgesetzt wurde, zeigt eine Urkunde des Jahres 1368, als sich der Stadtrichter des ungarischen Pressburg (Bratislava, heute Slowakei) und der Hainburger Judenrichter bezüglich der Rückzahlungsforderungen der nach Hainburg geflohenen Pressburger Juden dahingehend einigten, dass diese ihnen beiden gemeinsam ihre Schuldbriefe innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen hatten, andernfalls würden die Juden ihre Ansprüche verlieren.²⁸ Diese Aufteilung der Aufgabenbereiche wurde allerdings in der realen, alltäglichen Umsetzung oft auch dadurch aufgehoben, dass es in etlichen Städten immer wieder zu Ämterkumulationen kam: neben Funktionen wie etwa Spitalmeister (Krems), Schlüssler (Klosterneuburg) und Ungelter (Korneuburg) hatten Judenrichter auch gerichtliche Ämter gleichzeitig inne: So war ein Judenrichter des niederösterreichischen Neunkirchen über mehrere Jahre Marktrichter, der Grazer Judenrichter Wulfing Wolf hatte das Amt des Landrichters inne,²⁹ und auch eine personelle Überschneidung von Stadt- und Judenrichter ist nicht nur für kleinere Städte, sondern auch für Krems und das wohl nicht unter einem Mangel an geeigneten Bürgern leidende Wien belegt.³⁰

War es also eher unwichtig, an wen bzw. an welche Obrigkeit man sich im spezifischen Fall wandte? Die gerichtlichen Zuständigkeiten richteten sich prinzipiell danach, unter wessen Verfügungsgewalt der Besitz des Schuldners lag, und wenn dies auch nicht unbedingt mit dem Quellenbestand übereinstimmt, war vor allem Grundherr bzw. dessen gerichtliche Vertretung des strittigen Besitzes maßgeblich³¹ – auch wenn dies zugunsten einer höheren Instanz stets umgangen werden konnte.³² Ein Streit zwischen dem Kaplan der Wiener Rathauskapelle, Jakob Poll, und dem Juden Merchlein³³ aus dem Jahr 1354 soll diese komplexen Zusammenspiele verdeutlichen. Der Anlass des Streits war ein durchaus alltäglicher, wie er auch zwischen christlichen Einwohnern nicht selten war und wohl die Wiener Bürgerschranne vielfach beschäftigt hatte:³⁴ ein versessenes Grund- und Burgrecht, (das in diesem Fall der Burgkapelle zu leisten war) auf einem Haus (*under den juden ze Wiene*, das Merchlein gehörte).³⁵ Nachdem von Gerichtsseite nach mehreren Klagen die Zwispilt verhängt worden war, wurde auf Ersuchen Jakob Polls der Wert des Hauses durch gerichtlich entsandte Beschauer geschätzt, die die Abgabenschulden höher als den Wert des Hauses einstufte, worauf der Stadtrichter das Haus Jakob Poll zusprach.³⁶ Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Vorgang weder im Prozedere noch im Formular der vom Stadtrichter ausgestellten Urkunde von einem Streit zwischen zwei Christen unterschieden. Am gleichen Tag jedoch erschien Jakob Poll mit dem Gerichtsbrief vor dem Wiener Judenrichter, der *von des vorenanten meines ampts wegen* die Übergabe des Hauses bestätigte.³⁷ Lässt dies bereits wichtige Rückschlüsse auf die Stellung des Judenrichters zu, so weist ein Nebensatz – *als ich im auch vormals meinen brief gegeben han* – auf eine frühere Involvierung des Judenrichters hin: Bereits drei Jahre zuvor waren sich Merchlein und Jakob Poll als Klagsgegner vor der Bürgerschranne (und den gleichen Richtern) aufgrund versessener Dienste Merchleins gegenübergestanden. Merchlein hatte sich damals zur Zahlung einer zusätzlichen jährlichen Abgabe verpflichtet, nachdem ihm Jakob Poll *durch [...] erber leut und herren christen und juden vleissziger pet willen* im Gegenzug die bereits angelaufenen Schulden erlassen hatte. Für seinen Verzicht erhielt Poll allerdings das Recht, bei einer Zuwiderhandlung Merchleins aus dessen fahrendem Gut mittels Pfändung durch den Judenrichter entschädigt zu werden; Merchlein hatte zudem die dabei entstehenden Kosten, unter anderem das Gerichtswandl an den Judenrichter, zu tragen. Neben den klar abgegrenzten Zuständigkeiten von Stadt- und Judenrichter ist vor allem die Besiegelung durch den ansonsten nicht auftretenden Herrn Wernhard, Forstmeister in Österreich, auffallend.³⁸ Dessen auf den ersten Blick recht rätselhafte Involvierung wird durch einen Zusatz Merchleins zu Wernhards Namen klar(er): Dieser sei *von des hertzogen wegen mein richter* – ein Hinweis darauf, dass sich neben den für städtische (Stadtrichter) bzw. jüdisch-christlichen Angelegenheiten (Judenrichter) auch der eigentliche Herrscher über die Juden, der diese Stellung immer wieder zu betonen wusste, eingemischt hatte: der Herzog. Bereits 1244 war ja zwischen dem Judenrichter und dem für Judenangelegenheiten zuständigen Vertreter des Herzogs unterschieden worden, und als solchen hatte der Herzog hier offenbar seinen (möglicherweise gerade vor Ort befindlichen) Forstmeister entsandt. Auch hinter den Unterstützern Merchleins, den *erber leut und herren*, kann durchaus eine Einflussnahme herzoglich-obrigkeitlicher Stellen auf den Gerichtsentscheid (und den „freiwilligen“ Verzicht

des Kaplans) gesehen werden, die wohl auf Merchleins Initiative zustande gekommen war, der im Gegenzug versprach, sich in dieser Angelegenheit nicht (weiter) an den herzoglichen Hof zu wenden.³⁹

Dieses Spannungsfeld zwischen herrscherlicher – herzoglicher, bischöflicher, adeliger – und städtischer Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung war für die Juden österreichischer Städte Lebensrealität, durch die es sich durchzumanövrieren galt. Es bot den jüdischen Beteiligten aber auch „Auswahlmöglichkeiten“, nämlich sich an diejenige Instanz zu wenden, von deren Involvierung man sich am meisten Erfolg versprach: etwa den Herzog als Oberinstanz heranzuziehen, wenn man ein Sperrprivileg für das in die Wiener Judengasse führende Tor erhalten wollte,⁴⁰ aber auch, sich an einem zuständigen christlichen Gericht, auch ohne Involvierung des Judenrichters, Recht zu verschaffen. Diese Vorgehensweisen, die Juden als aktive Handelnde zeigten, waren nicht nur prominenten Juden wie Merchlein, Geschäftspartner der Bischöfe von Gurk und Bamberg,⁴¹ oder dem Klosterneuburger Juden Isserlein, in den 1360er Jahren herzoglich beauftragter Schiedsrichter⁴² und Empfänger des Sperrprivilegs, vorbehalten; lediglich die Instanz, an die man sich wandte, war eine den jeweiligen persönlichen Möglichkeiten entsprechende. Isserlein wusste sich etwa auch anlässlich eines Streits mit dem Wiener Himmelfortkloster über die Höhe der von ihm an das Kloster zu leistende Burgrechtsabgabe zu helfen: Weder Stadt- noch Judenrichter noch sonst ein städtischer Amtsträger wurde zur Entscheidung herangezogen, sondern der Hubmeister Herzog Albrechts III., Jans von Tyrna.⁴³ Dieser legte die Burgrechtsabgabe auf die Hälfte der vom Kloster beanspruchten Summe fest, und Isserlein, der das Burgrecht auf seinem Haus ohnehin gemäß der 1360 durch Herzog Rudolf IV. eingeführten Ablösebestimmungen endgültig ablösen wollte, konnte dies somit um den halben Preis tun.⁴⁴ Als der Deutsche Orden 1383 dem Juden Heschlein die von diesem gewünschte Ablöse des auf seinem Haus liegenden Burgrechts verweigerte, standen Heschlein zwar wohl nicht die Kontakte eines Isserlein aus Klosterneuburg zur Verfügung, er konnte sich aber dennoch aktiv an den – eigentlich zuständigen – Stadtrat wenden, der auch die Ablöse gegenüber dem Deutschen Orden, allerdings zum vorgesehenen Preis, durchzusetzen vermochte.⁴⁵ In beiden Beispielen zeigten die Juden eigenständige Initiative und wussten sich im Rahmen der rechtlich-politischen Gegebenheiten nicht nur zurechtzufinden, sondern konnten auch vorteilhafte oder zumindest ihren Wünschen entsprechende Lösung durchsetzen, wobei auch Juden, die zur absoluten Elite der österreichischen Judenschaft gehörten, wie David Steuss oder der im niederösterreichischen Herzogenburg ansässigen Hetschel⁴⁶ oft den, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, „normalen Instanzenweg“ gingen, obwohl ihnen sicher andere Möglichkeiten zur Verfügung standen. Generell fällt jedoch eine nur sporadische Involvierung des Judenrichters auf – trotz der angeführten Beispiele und eines sowohl auf christlicher als auch jüdischer Seite vorhandenen Bewusstseins seiner Zuständigkeiten schlugen sich die Kompetenzen des Judenrichters in der „urkundlichen Realität“ vor allem in seiner Funktion als Siegler nieder.⁴⁷

Juden traten vor den Gerichten also nicht nur als Beklagte, sondern auch als Kläger auf und konnten ihre Forderungen vor den verschiedenen Berg-, Schranken- und Stadtgerichten oft auch durchsetzen; das im Detail erhobene urkundliche Material für die Jahre bis

1386 zeigt ein Gleichgewicht zwischen jüdischen Beklagten und Juden als Kläger. Während sich für andere Städte durchaus spektakuläre Fälle erhalten haben, resultierten die für die heute österreichischen Städte überlieferten Klagsgründe meist aus vorhergegangenen geschäftlichen Transaktionen,⁴⁸ aber auch aus grundrechtlichen Streitigkeiten wie nicht bezahlten Abgaben und Renten. Von Seiten des Klägers bedeutete dies daher meist den Versuch, ausständige Schulden und/oder Pfänder einzutreiben oder die (Nach-)Zahlung grunddienstlicher Abgaben einzuklagen. Bei erfolgreicher Durchsetzung des Anspruchs auf eine Liegenschaft war für den Kläger wesentlich, durch die obrigkeitliche Stelle an die Gewer dieser Liegenschaft gesetzt zu werden, d. h. volles Recht und volle Verfügbarkeit über die Liegenschaft zu erhalten, oder zumindest einen Hypothekarananspruch verbrieft zu erhalten.⁴⁹ Dieses Interesse hatten sowohl jüdische als auch christliche Kläger: der Wiener Stadtrichter entschied im Oktober 1404 über die Schulden eines Handwerkers, der sein Haus gleich an mehrere Gläubiger verpfändet hatte, neben drei Wiener Bürgern auch an die Jüdinnen Hansüß und Rifka.⁵⁰ In weitgehend wortgleichen Urkunden bestätigte der Stadtrichter sowohl den beiden Frauen als auch den drei christlichen Klägern ihre Ansprüche auf das Haus, wobei Hansüß und Rifka, bzw. dem Jude Salman in ihrer Vertretung, der Vorrang zugesprochen wurde: *dar auf er [Salman] der erst mit dem verpot wer*, was wohl weniger mit der Höhe der Summe – mit insgesamt 52 Pfund Pfennig samt den nicht näher spezifizierten Zinsen war dies die höchste Schuldsomme – als mit Datum der Kreditaufnahme und der Laufzeit des Kredits zusammenhing, da der Gläubiger der zweithöchsten Summe erst den vierten Anspruch stellen konnte.

Dem jüdischen Kläger stand der gesamte Umfang der Methoden zur Verfügung, die zum normalen Prozedere einer gerichtlichen Entscheidungsfindung gehörten: So entschied das Gericht nicht nur über die Beweiskraft der Zeugenaussagen sowie vorgelegter *urkund und brief*, sondern nahm Schätzungen von Objekten vor und ließ Umfragen unter den Stadtbewohnern durchführen, die entweder vom Gericht selbst beauftragt oder von einer der beiden Parteien, oft auch der jüdischen Seite,⁵¹ veranlasst wurden. Üblicherweise ging es bei diesen Befragungen um die Bereitschaft der Schuldner oder deren Erben zu einer Auslösung der Pfänder; bei einer gerichtlich festgestellten Verweigerung der Auslösung wurden die Ansprüche des Gläubigers auf das verfallene Pfand bestätigt.⁵² Diese Umfragen konnten aber auch bei bereits feststehenden Ansprüchen eingesetzt werden: Als etwa der Wiener Rabbiner Tenichel (hebr. Tanchum)⁵³ 1372 vor dem Klosterneuburger Berggericht gegen einen Wiener Bürger bezüglich seines Anspruchs auf einen dortigen, ihm verpfändeten Weingarten klagte, wurde die Rechtmäßigkeit von Tenichels Ansprüchen von Gerichtsseite von Anfang an nicht in Frage gestellt. Der Bergmeister war lediglich darum bemüht, die Abbezahlung der angelaufenen Schulden und Zinsen geregelt durchzuführen und versuchte mittels einer Umfrage nicht nur Erben des Schuldners zu befragen, sondern auch eventuell Kaufinteressierte, die den Weingarten von Tenichel auslösen wollten, zu ermitteln. In der schlussendlichen Übergabe des Weingartens an Tenichel – da sich kein Käufer gefunden hatte – wurde daher weniger dessen Anspruch bestätigt, sondern vor allem die Methode der Abgeltung festgelegt. Tenichels Grund für den Gang vor Gericht war wohl nicht zuletzt

die gerichtliche Umfrage gewesen, mittels derer er von obrigkeitlicher Seite ein bindendes, rechtskräftiges Ergebnis erhalten hatte.⁵⁴

Juden kaufen und verkaufen gemäß Stadt- und Landrecht, ließen sich an die Gewer setzen, zahlten Abgaben wie Dienste und Renten an den jeweiligen Grundherren und übernahmen als Verkäufer die Gewährleistung bezüglich eventueller Ansprüche Dritter; all diese Tätigkeiten verlangten eine detaillierte Kenntnis der rechtlichen Gegebenheiten. Der Wiener Jude Hebel klagte etwa 1368 vor der Wiener Bürgerschranne gegen den Deutschen Orden, da dieser es nach Hebels Aussage verabsäumt hatte, ihn über ein auf dem Haus, das er vom Orden gekauft hatte, liegendes Burgrecht zu informieren. Der Wiener Bürgermeister (und spätere Stadtrichter) Nikolaus Würfel, dem dieses Burgrecht zu leisten war, hatte nunmehr Hebel als den neuen Besitzer verklagt, worauf dieser gemäß der Gewährschaftsregelung der Stadt Wien die Zahlung durch den Orden einklagte. Nachdem er aber auf Nachfrage des Gerichts angab, das Haus bereits acht Jahre zu besitzen, das Wiener Stadtrecht aber eine Gewährschaft eines Burgrechts nur auf Jahr und Tag vorsah, wurde seine Klage abschlägig beschieden. Trotz des Ausgangs zuungunsten Hebels legt der Fall ein Rechtsverständnis von Seiten des Juden nahe, der im Rechtssystem der Stadt zu agieren wusste und sich seiner Forderungen und ihm zustehenden Ansprüche nicht nur (weitgehend) bewusst war, sondern diese vor Gericht auch zu vertreten und artikulieren verstand.⁵⁵

Neben Streitigkeiten um Schulden und Pfänder waren es vor allem nachbarschaftliche Zwistigkeiten, die zwischen Bewohnern zweier nebeneinanderliegender Häuser ausbrechen konnten und letztlich ihren Weg vor das städtische Gericht fanden.⁵⁶ Ein überwiegender Teil dieser (dokumentierten) Streitigkeiten betraf bauliche Regelungen, die, so sie stadt- oder landrechtlichen Bestimmungen unterlagen, entweder bereits in den Kaufurkunden festgehalten oder dann eben im Rahmen nachbarschaftlicher Streitigkeiten geregelt wurden. In Kaufverträgen wurden bereits bestehende Mängel und die Behebung derselben ebenso wie Rechte zu baulichen Änderungen dokumentieren – oft ein Kompromiss zwischen den Wünschen des Käufers und des Verkäufers, bei dem pragmatische Aspekte und die Sicherung des eigenen Besitzes im Mittelpunkt standen.⁵⁷ Wurden dennoch Mängel festgestellt oder traten erst später auf, oder erhob der Nachbar gegen die Zubauten Einspruch und landete der Fall somit vor Gericht, wurde von diesem, oft auch auf Wunsch des christlichen oder jüdischen Klägers, Beschauer entsandt, die sowohl bauliche Fragen klärten als auch Schätzungen vornahmen und oft aus Mitgliedern des Stadtrats rekrutiert wurden. Deren Entscheidung bildete die Entscheidungsgrundlage des Gerichts und war somit sowohl für jüdische als auch christliche Streitparteien bindend.⁵⁸

Besonders Aborte, deren Lage, Größe und Abfluss(-richtung) wurden immer wieder in solchen Verträgen thematisiert;⁵⁹ diese erwiesen sich ebenso wie andere geruchs- und geräuscherzeugende Quellen als häufige Ursache nachbarschaftlicher Konflikte, deren Lösung nicht selten an die städtische Obrigkeit herangetragen wurde. 1378 musste etwa der Rat der Stadt Wien einen Streit zwischen dem Deutschen Orden und dem Juden Hessmann über strittige Nutzungsrechte und Ausbauten, vor allem aber über die Lage, Größe und Säuberung des von Hessmann gebauten Abtritts schlichten;⁶⁰ bereits 1373 hatte erneut Jakob Poll gegen den Juden Merchlein aufgrund des von diesem neu gebauten

Rauchfangs und der Küche und den dadurch entstehenden Rauch- und Geruchsentwicklungen Klage erhoben.⁶¹ Während die Formulierung der Klage, der *unraine[r] gesmach*, der auch in der Kapelle wahrnehmbar sei, eine mögliche antijüdische Spitze des Kaplans darstellen könnte, war die Entscheidung der Stadt rein sachlich begründet: Nach einer Beschau wurde zwar einen Abbau der (ohne Bewilligung gebauten) Küche, aber lediglich eine Aufstockung des Rauchfangs, die den Rauch höher leiten sollte, und nicht dessen Demontage verlangt.⁶² Während Merchlein in diesem Fall keine höhere Obrigkeit herangezogen hatte (wie es für seinen früheren Streit mit Jakob Poll vermutet werden kann), hatte sich Isserlein aus Klosterneuburg, als er 1376 an seinem Wiener Haus eine Küche *über die strazzen* bauen wollte, offenbar gleich direkt an Herzog Albrecht III. gewandt, der den Bau mit kleinen Einschränkungen nicht nur genehmigte, sondern Bürgermeister, Stadt- und Judenrichter sowie Rat und Bürgerschaft anwies, *den vorgenannten Izzerlein an dem obgenannten paw nicht [zu] irren*.⁶³

Für eine Durchsetzung der eigenen Interessen vor Gericht, sei es als Kläger oder Beklagter, war ein Erscheinen vor der Schranne, dem Richter oder Rat, oder auch dem Schiedsgericht unausweichlich. Frauen traten häufiger in Begleitung auf oder entsandten einen Vertreter, meist einen Verwandten.⁶⁴ So ließen sich die Jüdinnen Hansüß, Tochter des bedeutenden Wiener Juden David Steuss, und Rifka, Ehefrau des Rabbiners Abraham Klausner,⁶⁵ trotz ihrer prominenten Stellung vor Gericht vertreten. Mit dem Juden Salman stand aber ein nicht nur jüdischer, sondern ebenfalls der Oberschicht Angehöriger zur Verfügung: Er war als *maister Maireins sun* nicht nur der Sohn des berühmten Mayer von Erfurt, der ab 1397 Rabbiner in Wien und möglicherweise später Reichsrabbiner war, sondern auch der Stiefsohn der Hansüß, die mit Mayer in dessen zweiter Ehe verheiratet war.⁶⁶ Jüdische Frauen traten aber auch ohne männlichen jüdischen Begleiter vor Gericht auf – so erschien die Jüdin Zymel mit einem namentlich nicht genannten *vorsprechen* vor dem dem Gericht vorsitzenden Klosterneuburger Spitalmeister, und der Wortlaut der Urkunde lässt den Schluss zu, dass sie ihre Sache dort selbst vertrat.⁶⁷ Die Begleitung durch einen solchen *vorsprechen*, einen (christlichen) Rechtsbeistand, war generell nicht unüblich, auch männliche Kläger oder Beklagte nahmen deren Dienste in Anspruch.⁶⁸ Streitparteien, die unabhkömmlich waren oder aus anderen Gründen nicht persönlich erscheinen wollten, konnten sich aber auch durch die Entsendung eines „Angestellten“ vertreten lassen. Diese Vertreter, etwa Friedrich, Diener des Kaplans der Hofburgkapelle Jakob Poll,⁶⁹ oder der Jude Chisel, Schaffer des Davis Steuss,⁷⁰ die wohl über genug Einsicht in die strittige Materie verfügten, um für ihre Auftraggeber in deren Sinn agieren zu können, hatten vor dem Gericht im Rahmen der Entscheidungsfindung volle Verfügungsgewalt und konnten nicht nur den Gerichtsspruch entgegennehmen, sondern als Stellvertreter rechtliche Handlungen, wie die Setzung an die Gewer, übernehmen.⁷¹ Abwesenheit wurde stets als Signal der Aufgabe der Ansprüche gewertet; erschien ein Beklagter daher nach vorheriger Aufforderung nicht vor Gericht, wurde entweder sogleich oder, wenn der Beklagte eine zusätzlich gesetzte Frist erneut versäumte, zugunsten des Klägers entschieden.⁷² Gründe für dieses Nichterscheinen fehlen meist in den Quellen und mögen von Fall zu Fall verschieden gewesen sein: eine mögliche Anerkennung der Richtigkeit der Ansprüche des Klägers, eine eventuelle

Unwichtigkeit der Klage, aber auch aus einem Gefühl der Aussichtslosigkeit, oder aufgrund eines tatsächlichen physischen Verhindertseins ohne Möglichkeit auf Vertretung. Auch eine zwischenzeitlich stattgefundenene außergerichtliche Einigung zwischen den Streitparteien, die eine Weiterverfolgung vor Gericht unnötig machte, sollte nicht ausgeschlossen werden, wobei sich solche Einigungen explizit (noch) nicht nachvollziehen lassen. Als sich etwa der Jude Isserlein aus Ödenburg 1373 in einen Streit zwischen dem Besitzer eines ihm verpfändeten Weingartens und dem Inhaber der darauf liegenden Abgaben hineingezogen sah,⁷³ erschien er trotz der Verständigung durch den Judenmesner nicht vor dem Klosterneuburger Amtmann und verlor somit seinen Anspruch – der ihm aufgrund der geringen Summe möglicherweise als weniger wert erschien als die Kosten und Mühen einer Anreise aus seinem Wohnort Ödenburg/Sopron.⁷⁴ Aber auch vor Ort befindliche Juden oder zumindest solche mit einem Wohnsitz in der Nähe erschienen oft nicht vor Gericht, so etwa die Witwe des bereits erwähnten Wiener Rabbiners Tenichel, der im Rahmen einer Klage des Wiener Klarissinnenklosters durch den Wiener Judenmesner Lesir und gerichtliche Fronboten angeboten worden war, durch Auftreten vor Gericht und Vorlage von Schriftstücken ihre eventuell bestehende Ansprüche auf einen Weingarten anzumelden. Mit ihrem Nichterscheinen wurden sämtliche ihrer Ansprüche für nichtig erklärt und konnten auch später nicht mehr eingefordert werden – möglicherweise eine bewusste Verzichtserklärung von Seiten der Jüdin, die tatsächlich keine Ansprüche mehr anzumelden hatte?

Das gleiche Prozedere kam zur Anwendung, wenn von Juden verklagte Christen nicht vor Gericht erschienen: So konnte die Klosterneuburger Jüdin Zymel 1355 vor dem Klosterneuburger Gericht nicht nur ihre Ansprüche auf das ihr verpfändete Haus vertreten, sondern, als das Gericht festgestellt hatte, dass sich der Schuldner außer Landes befand, mit dem Argument, *des geltes nicht lenger enperen* zu wollen, sogleich den Verkauf der Liegenschaft durchsetzen.⁷⁵ Wie sehr Nicht-Erscheinen als ein Verzicht auf den Anspruch sowie das Recht der Verteidigung desselben vor Gericht gewertet wurde, zeigt ein weiteres Beispiel einer dadurch erfolgreichen Klage eines Juden: 1380 klagte der Jude Zecher in seinem Namen sowie als Vertreter seiner Schwester Rädlein und des Ödenburger Juden Hendlein um die Ablöse eines Hof zu Speising (heute Teil von Wien XIII) durch Ruemhart Bierbaumer vor dem Wiener Domkapitel. Ruemhart hatte bereits getroffene Abmachungen gebrochen und war schließlich von Zecher zu einer Stellungnahme vor Gericht geladen worden; als er zwar erschien, diese Verhandlung aber zusammen mit seinem Rechtsbeistand während deren Verlauf wieder verließ und dadurch *von den rechten gängen* war, wurden Zechers Forderungen sogleich positiv beschieden.⁷⁶ Im Gegensatz dazu erschien anlässlich der Klage des Stiftes Klosterneuburg, das von David Steuss die Behebung baulicher Mängel an seinem Klosterneuburger Haus, die die daran angrenzende Oblei in Mitleidenschaft zögen, forderte, nicht nur der prominente Wiener Jude selbst, sondern *mit sambt im alle die juden gemain gesezzen zu Newnburckh closterhalben* vor Gericht. Das Interesse der Klosterneuburger jüdischen Gemeinde an Verlauf und Ausgang des Prozesses hatte wohl vor allem mit dem letzten vom Gericht geregelten Punkt zu tun, der festlegte, dass die Juden zwar weiterhin das Regenwasser durch den Hof der Oblei leiten, jedoch weder Unflat, Abwasser oder Blut in dieses Wasser schütten dürften.⁷⁷ Das Auftreten von Blut im

Regenwasser (oder die Befürchtung von Seiten der Oblei, dass dies geschehen könnte) lässt vermuten, dass im Hof des Hauses die zur Versorgung der jüdischen Bewohner mit koscherem Fleisch notwendigen Hausschächtungen vorgenommen wurden bzw. werden sollten⁷⁸ und die Klosterneuburger Gemeinde diese für eine jüdische Existenz wichtige Versorgung (weiterhin?) gewährleisten wollte.

Isserlein aus Ödenburg hätte, wäre er 1373 der Aufforderung des Judenmesners gefolgt und vor Gericht erschienen, gute Chancen gehabt, seine Ansprüche durchzusetzen – wie Zecher, Tenichel und etliche andere wäre er in der Lage gewesen waren, schriftliche Beweise zur Untermauerung seiner Ansprüche vorzulegen. Neben in ihrem Besitz befindlichen Schuldurkunden⁷⁹ (die beispielsweise Tenichel vorlegte) konnten Juden dabei auch auf christliches Verwaltungsschriftgut zurückgreifen, wie etwa das Grundbuch des Wiener Domkapitels, das die Grundlage für Zechers Klage darstellte, oder das Klosterneuburger Bergregister, auf das neben Isserlein auch prominente Geschäftsleute wie David Steuss und Hetschel aus Herzogenburg zurückgreifen konnten.⁸⁰ Während die in den Stadtrechten umkämpften Zeugen, Christen oder Juden oder beide, in den Gerichtsentscheiden weniger eine Rolle spielten oder diese sich zumindest nicht erkennbar niederschlugen,⁸¹ waren schriftliche Niederschläge geschäftlicher Tätigkeit stets ein wichtiger Teil der Urteilsfindung, deren Gültigkeit bei erhobener Klage auf das Zeitfenster des Gerichtsprozesses beschränkt wurde. In einem formelhaften Passus wurden in den Schiedsurteilen üblicherweise eventuell später vorgebrachte Beweise für ungültig erklärt:⁸² *alle prief, urkund und chuntschaft von der judin wegen*, die die Witwe Tenichels nach der versäumten (oder bewusst ignorierten) gerichtlichen Aufforderung noch vorlegen könnte, sollten ebenso *ab, tot und zenichte* sein wie die *prief und gruntpücher*, die Isserlein aus Ödenburg noch gegen den Deutschen Orden vorbringen würde, als er ebenfalls durch Nichterscheinen seine Ansprüche verloren hatte.⁸³ Ab dem späten 14. Jahrhundert wurden für die jüdischen Geschäftsleute vor allem die sogenannten Judenbücher wichtig, die im Zug einer zunehmenden „Verbürokratisierung“ der (nicht nur) städtischen Verwaltung vermehrt angelegt wurden und deren Führung dem Judenrichter oblag.⁸⁴ Durch die Erfassung jüdischen Grundbesitzes sowie den verpflichtenden Eintrag aller geschäftlichen Transaktionen wurde von städtischer Seite eine noch effektivere und langanhaltendere Kontrolle jüdischer Wirtschaftstätigkeit erlangt. Aber auch für die jüdische Seite waren diese Judenbücher von Vorteil: Nicht nur galten Judenbücher ebenso wie Grund- und Satzbücher⁸⁵ als vor Gericht zulässiges Beweismittel und konnten zusammen mit den Schuld- und Pfandurkunden, aber auch alleine vorgelegt werden, sondern sie waren auch durch die Bestätigung ihrer Schuldbriefe durch Stadt- und/oder Judenrichter sowie die separate Eintragung in ein Judenbuch gegen (immer wieder erhobene) Vorwürfe der christlichen Gläubiger gefeit, dass es sich bei den von ihnen anlässlich einer Schuldeintreibung vorgewiesenen Urkunden um Fälschungen handelte.⁸⁶ Die österreichischen Städte konnten, trotz ihres vergleichsweise geringen Grades an Autonomie, im Rahmen der (Mit-)Kontrolle über die Juden eine immer wichtigere Rolle spielen, vor allem, als mit dem zunehmenden 14. Jahrhundert der herzogliche Judenschutz abzunehmen begann. Juden waren damit immer stärker städtischen Rechtsentscheiden und städtischer Rechtsprechung unterworfen. Das Prozedere von Seiten der Stadt – generell erst mit den

Quellen des späteren 14. Jahrhunderts wirklich greifbar – blieb dabei stets ident,⁸⁷ unabhängig davon, ob etwa der Jude Tenichel 1372 einen Wiener Bürger um ein Berg- und Vogtrecht (erfolgreich) verklagte oder das Wiener Klarissenkloster gegen seine Witwe um versessenes Berg-, Wit- und Burgrecht sowie die ergangene Zwispilt klagte (ebenfalls erfolgreich).⁸⁸ Diese beiden ähnlich verlaufenden Prozesse vor dem jeweiligen Bergmeister sowie die vielen im Prozedere vergleichbare Gerichtsverfahren mit jüdischer Involvierung sollen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Ressentiments und antijüdisches Gedankengut in der Stadtbevölkerung stets vorhanden war: *daz die verfluchten juden vil pezzere recht habent gegen den christen denn die christen gegen den juden*, klagte etwa der Autor des vor 1360 entstandenen Wiener Stadtrechtsbuches. In Städten, in denen Juden den (oder einen) Bürgerstatus erlangen konnten, blieb dieser stets eingeschränkt, wodurch jüdische Bürger von (zumindest) politischen Ämtern ausgeschlossen blieben,⁸⁹ für die (heute) österreichischen Städte mit der Ausnahme Feldkirchs⁹⁰ lässt sich generell kein jüdisches Bürgerrecht nachweisen. Susanna Burghartz und Hans-Jörg Gilomen haben für Schweizer Städte die vermehrte Einmischung der städtischen Gerichtsbarkeit in auch innerjüdische Konflikte unter anderem auf die sich stetig verschlechternde Situation der Juden zurückgeführt;⁹¹ anhand der Aufarbeitung des Materials nach 1400 könnten sich möglicherweise ähnliche Mechanismen für die österreichischen Städte nachweisen lassen.⁹² Im Gegensatz zu anderen Gebieten des Reichs, in denen Verfolgungen und Vertreibungen der jüdischen Bevölkerung von den Landesfürsten (mit-)initiiert wurden,⁹³ waren es in Österreich aber stets die Bewohner der Städte und Märkte, die unmittelbaren, Haus an Haus oder sogar Tür an Tür wohnenden Nachbarn gewesen, die (unter anderem) 1294 die Juden von Laa an der Thaya ermordeten,⁹⁴ 1305 die Korneuburger Juden verbrannten⁹⁵ und 1338 in Pulkau eine nach Böhmen und Mähren ausgreifend Verfolgungswelle auslösten.⁹⁶ Das Beiseiteschieben des Judenschutzes zugunsten einer fiskalischen Ausbeutung durch den Herzog zog eine generelle Rechtsunsicherheit und –verschlechterung der jüdischen Bevölkerung, einhergehend mit einer sinkenden wirtschaftlichen Bedeutung, nach sich, die nunmehr Übergriffe der christlichen Bevölkerung auf die jüdischen Bewohner, die die herzoglichen Schutzherren in den Jahrzehnten davor noch – wenn auch teilweise erst im nachhinein – sanktioniert hatten, strafflos bleiben ließ.⁹⁷ Landesfürstlich initiierte Verfolgungen fanden im Österreich des 14. Jahrhunderts zwar noch nicht statt, Juden sahen sich jedoch, als Gemeinden sowie als Individuen, zunehmend herzoglichen Repressalien ausgesetzt, die von Schuldentötungen über der Auferlegung von Sondersteuern bis zu blanker Erpressung reichten.⁹⁸ An den Verfolgungen und Vertreibungen des 15. Jahrhunderts waren nicht mehr „nur“ die Bürger der Städte als Einzelpersonen bzw. sich zusammenrottende Masse, sondern die Städte als politische Einheiten beteiligt – während etwa die Wiener Gesera, die Vernichtung des mittelalterlichen Judentums des Herzogtums Österreich, durch Albrecht V. initiiert wurde, geschah die Ermordung und (erste) Vertreibung der Salzburger Juden 1404 im Zusammenspiel von erzbischöflicher Obrigkeit und Stadt.⁹⁹ Die Vertreibungen der Juden aus der Steiermark und Kärnten sowie Salzburg, die mit dem Ende des 15. Jahrhunderts auch das Ende jüdischer Existenz brachten, fand vor allem im Konfliktfeld Stände – Kaiser statt; vor allem die hohen Kriegskosten Maximilians I., für die er auf die Unterstützung der Stände

angewiesen war, brachten diesen dazu, der von den Ständen geforderten Vertreibung zuzustimmen, ähnlichen Forderungen seiner Stände dürfte auch der Salzburger Erzbischof 1498 nachgegeben haben. Die Städte hatten zwar in diesem politischen Kräftefeld weniger reale Macht, traten aber mit den Ständen gemeinsam für die Vertreibung der in ihren Mauern wohnenden Juden ein, von deren Vollzug sie zu profitieren wussten.¹⁰⁰

Archivabkürzungen:

AVA/FHKA = Allgemeines Verwaltungsarchiv/Finanz- und Hofkammerarchiv Wien
 DAW = Diözesanarchiv Wien
 DOZA = Deutschordens-Zentralarchiv Wien
 HHSa, AUR = Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Allgemeine Urkundenreihe
 OÖLA = Oberösterreichisches Landesarchiv
 StaH = Stiftsarchiv Herzogenburg
 StAKI = Stiftsarchiv Klosterneuburg
 WStLA, H.A. = Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv

Literatur:

- Abulafia, Der König und die Juden = David Abulafia, Der König und die Juden – Juden im Dienst des Herrschers. In: *Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20. bis 25. Oktober 2002*, hg. von Christoph Cluse. Trier 2004, S. 60–71.
- Berend, *At the Gate of Christendom* = Nora Berend, *At the Gate of Christendom. Jews, Muslims and „Pagans“ in Medieval Hungary c. 1000-c. 1300*. Cambridge 2001.
- Brugger, Ansiedlung = Eveline Brugger, Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung. Juden in Österreich im Mittelalter. In: Dies., Martha Keil, Albert Lichtblau, Christoph Lind und Barbara Staudinger: *Geschichte der Juden in Österreich*. 2. Aufl., Wien 2006, S. 123–228.
- Brugger, Between a Rock and a Hard Place = Eveline Brugger, Brugger, Between a Rock and a Hard Place. Rulers, Cities, and „their“ Jews in Austria during the Persecutions of the Fourteenth Century. In: *Slay Them Not: Jews in Medieval Christendom*, hg. von Merrall Price und Kristine Utterback. Leiden/Boston 2013 (= *Études sur le judaïsme médiéval* 60), S. 189–200.
- Brugger, Judenschuldentilgungen = Eveline Brugger, „So sollen die brief ab und tod sein.“ Landesfürstliche Judenschuldentilgungen im Österreich des 14. Jahrhunderts. In: *Jüdisches Geldgeschäft im Mittelalter*, hg. von dies. und Birgit Wiedl. Berlin/Boston 2012. (= *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 20, Heft 2), S. 329–341.

- Brugger, Loans of the Father = Eveline Brugger, Loans of the Father: Business Succession in Families of Jewish Moneylenders in Late Medieval Austria. In: *Generations in Towns. Succession and Success in Pre-Industrial Urban Societies*, hg. von Finn-Einar Eliassen und Katalin Szende. Newcastle upon Tyne 2009, S. 112–129.
- Brugger, Small Town, Big Business = Eveline Brugger, Small Town, Big Business: A Wealthy Jewish Moneylender in the Austrian Countryside. In: *Rural Space in the Middle Ages and Early Modern Age*, hg. von Albrecht Classen. Berlin/Boston 2012. (= Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture 9), S. 673–684.
- Brugger, Smoke in the Chapel = Eveline Brugger, Smoke in the Chapel. Jews and Ecclesiastical Institutions in and around Vienna during the Fourteenth Century. In: *Jews and Christians in Medieval Europe: The Historiographical Legacy of Bernhard Blumenkranz*, hg. von Philippe Buc, Martha Keil und John Tolan. Turnhout 2015 (= Religion and Law in Medieval Christian and Muslim Societies) [im Druck].
- Brugger, Umgang mit Geschäftsurkunden = Eveline Brugger, ...*hat ein hebraisch zettel dabey*. Der Umgang mit jüdisch-christlichen Geschäftsurkunden im spätmittelalterlichen Österreich. In: *Abrahams Erbe. Konkurrenz, Konflikt und Koexistenz der Religionen im europäischen Mittelalter*, hg. von Ludger Lieb, Klaus Oschema und Johannes Heil. Berlin/München/Boston 2015 (= Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung, Beihefte 2), S. 421–436.
- Brugger/Wiedl, *Regesten* 1, 2, 3 = Eveline Brugger und Birgit Wiedl, *Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich*, Band 1: *Von den Anfängen bis 1338*. Band 2: *1339–1365*. Band 3: *1366–1386*. Innsbruck/Wien/Bozen 2005, 2010, 2015.
- Burghartz, Juden – eine Minderheit vor Gericht = Susanna Burghartz, Juden – eine Minderheit vor Gericht (Zürich 1378–1436). In: *Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus*, hg. von Ders. Sigmaringen 1992, S. 229–244.
- Cluse, „Sondergemeinde“ = Christoph Cluse, Die mittelalterliche jüdische Gemeinde als „Sondergemeinde“ – eine Skizze. In: *Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne*, hg. von Peter Johanek. Köln/Weimar/Wien 2004 (= Städteforschungen, A 59), S. 29–51.
- Cluse, Stadt und Judengemeinde in Regensburg = Christoph Cluse, Stadt und Judengemeinde in Regensburg im späten Mittelalter: Das „Judengericht“ und sein Ende. In: *Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert*, hg. von Ders., Alfred Haverkamp und Israel J. Yuval. Hannover 2003 (= Forschungen zur Geschichte der Juden A 13), S. 365–386.
- Cluse, Stories of Breaking and Taking the Cross = Christoph Cluse, Stories of Breaking and Taking the Cross. A Possible Context for the Oxford Incident of 1268. In: *Revue d'Histoire Ecclésiastique* 90 (1995), S. 396–441.
- Codreanu-Windauer, Regensburg = Silvia Codreanu-Windauer, Regensburg: Archäologie des Judenviertels. In: *Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20. bis 25. Oktober 2002*, hg. von Christoph Cluse. Trier 2004, S. 464–478.

- Czeike, Burgrecht = Felix Czeike, Das Burgrecht in Wien im 15. Jahrhundert. In: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 10 (1952/1953), S. 115–137.
- FRA III/28 = Hartmann Zeibig, *Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts, Band 2*. Wien 1868 (= *Fontes Rerum Austriacarum* II/28).
- Gilomen, Juden in den spätmittelalterlichen Städten = Hans-Jörg Gilomen, Juden in den spätmittelalterlichen Städten des Reichs: Normen – Fakten – Hypothesen. In: *Kleine Schriften des Arye Maimon-Instituts* 11 (2009), S. 7–58.
- Gilomen, Kooperation und Konfrontation = Hans-Jörg Gilomen, Kooperation und Konfrontation. Juden und Christen in den spätmittelalterlichen Städten im Gebiet der heutigen Schweiz. In: *Juden in ihrer Umwelt: Akkulturation des Judentums in Antike und Mittelalter*, hg. von Matthias Konrad und Rainer Christoph Schwinges. Basel 2009, S. 157–227.
- Gilomen, Städtische Sondergruppen = Hans-Jörg Gilomen, Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht. In: *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des Alten Reichs (1250–1550)*, hg. von Rainer Christoph Schwinges. Berlin 2002 (= *Zeitschrift für Historische Forschung, Supplement* 30), S. 125–167.
- GJ 3 = *Germania Judaica*, Band 3: 1350–1519; Teilband 3/1: *Aach-Lychen*. Teilband 3/2: *Mährisch Budwitz-Zwolle*. Teilband 3/3: *Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices*, hg. von Arye Maimon, Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim. Tübingen 1987, 1995, 2003.
- Goldmann, Judenbuch = Arthur Goldmann, Das verschollene Wiener Judenbuch (1372–1420). In: *Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Österreich, Band 11: Nachträge zu den zehn bisher erschienenen Bänden*. Wien 1936, S. 1–14.
- Goldmann, *Judenbuch der Scheffstrasse* = Artur [sic] Goldmann, *Das Judenbuch der Scheffstrasse zu Wien (1389–1420)*. Wien/Leipzig 1908 (= *Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich* 1).
- Grahammer, Hetschel von Herzogenburg = Hannelore Grahammer, Hetschel von Herzogenburg und seine Familie. In: *Studien zur Geschichte der Juden in Österreich*, hg. von Martha Keil und Klaus Lohrmann. Wien/Köln/Weimar 1994, S. 100–120.
- Guggenheim, Jüdische Gerichtsbarkeit = Yacov Guggenheim, *A suis paribus et non aliis iudicentur: jüdische Gerichtsbarkeit, ihre Kontrolle durch die christliche Herrschaft und die obersten rabi gemeinder Judenschafft im heiligen Reich*. In: *Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturellräumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert*, hg. von Christoph Cluse, Alfred Haverkamp und Israel J. Yuval. Hannover 2003 (= *Forschungen zur Geschichte der Juden* A 13), S. 405–439.
- Haverkamp, „Concivilitas“ = Alfred Haverkamp, „Concivilitas“ von Christen und Juden in Aschkenas im Mittelalter. In: Ders., *Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, hg. von Friedhelm Burgard, Lukas Clemens und Michael Matheus. Trier 2002, S. 315–344.

- Haverkamp, Verschriftlichung = Alfred Haverkamp, Verschriftlichung und die Überlieferung von Quellen zur Geschichte des aschkenasischen Judentums während des späten Mittelalters. Überblick und Einsichten. In: *Verschriftlichung und Quellenüberlieferung. Beiträge zur Geschichte der Juden und der jüdisch-christlichen Beziehungen im spätmittelalterlichen Reiche (13./14. Jahrhundert)*, hg. von Ders. und Jörg R. Müller. Peine 2014 (= Forschungen zur Geschichte der Juden A 25), S. 1–64.
- Heyde, *Transkulturelle Kommunikation* = Jürgen Heyde, *Transkulturelle Kommunikation und Verflechtung. Die jüdischen Wirtschaftseliten in Polen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*. Wiesbaden 2014 (= Deutsches Historisches Institut Warschau, Quellen und Studien 29).
- Höhle/Pausch/Perger, Neidhart-Fresken = Eva-Maria Höhle, Oskar Pausch und Richard Perger, Die Neidhart-Fresken im Haus Tuchlauben 19 in Wien. Zum Fund profaner Wandmalereien der Zeit um 1400. In: *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege* 36, Heft 3/4 (1982), S. 110–144.
- Keil, Christliche Zeugen = Martha Keil, Christliche Zeugen vor jüdischen Gerichten. Ein unbeachteter Aspekt christlich-jüdischer Begegnung im spätmittelalterlichen Aschkenas. In: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 117, Heft 3–4 (2009), S. 272–283.
- Keil, Gemeinde und Kultur = Martha Keil, Gemeinde und Kultur – die mittelalterlichen Grundlagen jüdischen Lebens in Österreich. In: Eveline Brugger, Martha Keil, Albert Lichtblau, Christoph Lind und Barbara Staudinger: *Geschichte der Juden in Österreich*. 2. Aufl., Wien 2006, S. 15–122.
- Keil, „Maistrin“ und Geschäftsfrau = Martha Keil, „Maistrin“ und Geschäftsfrau. Jüdische Oberschichtfrauen im spätmittelalterlichen Österreich. In: *Die jüdische Familie in Geschichte und Gegenwart*, hg. von Sabine Hödl und Dies. Berlin/Bodenheim bei Mainz 1999, S. 27–50.
- Keil, Raum und Ordnung = Martha Keil, Raum und Ordnung. Die mittelalterliche Synagoge als Konstruktionsraum von Öffentlichkeit. In: *Jewish Spaces. Die Kategorie Raum im Kontext kultureller Identitäten*, hg. von Petra Ernst und Gerald Lamprecht. Innsbruck/Wien/Bozen 2010, S. 33–50.
- Lackner, *Hof und Herrschaft* = Christian Lackner, *Hof und Herrschaft. Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzöge (1365–1406)*. Wien/München 2002.
- Laqua, Aborte = Benjamin Laqua, Aborte in Nachbarschaftsräumen – Konflikte und Kompromisse in deutschen Städten des Spätmittelalters. In: *Aborte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Bauforschung – Archäologie – Kulturgeschichte*, hg. von Olaf Wagener. Petersberg 2014, S. 178–185.
- Laqua, Nähe und Distanz = Benjamin Laqua, Nähe und Distanz. Nachbarrechtliche Regelungen zwischen Christen und Juden (12. bis 14. Jahrhundert). In: *Pro multis beneficiis. Festschrift für Friedhelm Burgard. Forschungen zur Geschichte der Juden und des Trierer Raumes*, hg. von Sigrid Hirbodian, Christian Jörg, Sabine Klapp und Jörg R. Müller. Trier 2012 (= Trierer Historische Forschungen 68), S. 73–92.

- Laux, Vertreibung der Juden aus der Steiermark = Stephan Laux, Dem König eine „ergetzlichkeit“. Die Vertreibung der Juden aus der Steiermark (1496/97). In: *Jüdisches Leben in der Steiermark. Marginalisierung, Auslöschung, Annäherung*, hg. von Gerald Lamprecht, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2004, S. 33–57.
- Lohrmann, Juden Klosterneuburg = Klaus Lohrmann, Die Juden im mittelalterlichen Klosterneuburg. In: *Klosterneuburg. Geschichte und Kultur, Band 1: Die Stadt*, hg. von Floridus Rohrig. Klosterneuburg/Wien 1992, S. 209–223.
- Lohrmann, *Judenrecht* = Klaus Lohrmann, *Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich*. Wien/Köln 1990.
- Lohrmann, Werden von Stadt und Gesellschaft = Klaus Lohrmann, Das Werden von Stadt und Gesellschaft. In: *Wien. Geschichte einer Stadt, Band 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529)*, hg. von Peter Csendes und Ferdinand Opll. Wien/Köln/Weimar 2001, S. 247–290.
- Lohrmann, Wiener Juden = Klaus Lohrmann, *Die Wiener Juden im Mittelalter*. Berlin/Wien 2000.
- Magin, *Status der Juden* = Christine Magin, „Wie es umb der iuden recht stet“. *Der Status der Juden in spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern*. Göttingen 1999.
- Merback, *Pilgrimage and Pogrom* = Mitchell Merback, *Pilgrimage and Pogrom. Violence, Memory, and Visual Culture at the Host-Miracle Shrines of Germany and Austria*. Chicago/London 2012.
- Mikosch, Zeichen, Bilder, Codes = Gunnar Mikosch, Zeichen, Bilder, Codes – Prolegomena zu einer Semiotik jüdischer Räume. In: *Städtische Räume im Mittelalter*, hg. von Susanne Ehrich und Jörg Oberste, Regensburg 2009 (= Forum Mittelalter Studien, 5), S. 35–47.
- Müller, Eretz geserah = Jörg R. Müller, Eretz geserah – „Land der Verfolgung“. Judenpogrome im *regnum Teutonicum* in der Zeit von etwa 1280 bis 1350. In: *Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20. bis 25. Oktober 2002*, hg. von Christoph Cluse. Trier 2004, S. 259–273.
- Opll, Städtewesen = Ferdinand Opll, Das österreichische Städtewesen vom Mittelalter bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. In: *Pro civitate Austrae. Informationen zur Stadtgeschichtesforschung in Österreich 13* (1991), S. 17–34.
- Perger, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen = Richard Perger, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen. In: *Wien. Geschichte einer Stadt, Band 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529)*, hg. von Peter Csendes und Ferdinand Opll. Wien/Köln/Weimar 2001, S. 199–246
- Peter, Judenbücher als Quellengattung = Thomas Peter, Judenbücher als Quellengattung und die Znaimer Judenbücher. Typologie und Forschungsstand. In: *Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800*, hg. von Rolf Kießling, Stefan Rohrbacher, Peter Rauscher und Barbara Staudinger. Berlin 2007 (= Colloquia Augustana 25), S. 307–33.

- QuGStW III/1 = *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, Abteilung III: Grundbücher der Stadt Wien*, Band 1: *Die ältesten Kaufbücher (1368–1388)*, bearb. von Franz Staub. Wien 1898
- Rubin, *Gentile Tales* = Miri Rubin, *Gentile Tales. The Narrative Assault on Late Medieval Jews*. 2. Aufl., Philadelphia 2004.
- Scheutz/Weigl, Ratsprotokolle = Martin Scheutz und Herwig Weigl, Ratsprotokolle österreichischer Städte. In: *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*, hg. von Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer. Wien/München 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Erg.bd. 44), S. 590–610.
- Schnur, Anmerkungen = David Schnur, Anmerkungen zum Familienverband des Frankfurter Juden Falk von Münzenberg. In: *Pro multis beneficiis. Festschrift für Friedhelm Burgard. Forschungen zur Geschichte der Juden und des Trierer Raumes*, hg. von Sigrid Hirbodian, Christian Jörg, Sabine Klapp und Jörg R. Müller. Trier 2012 (= Trierer Historische Forschungen 68), S. 93–109.
- Scholl, *Judengemeinde Ulm* = Christian Scholl, *Die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter. Innerjüdische Verhältnisse und christlich-jüdische Beziehungen in süddeutschen Zusammenhängen*. Hannover 2012.
- Schreckenberger, *Adversus-Judaeos-Texte* = Heinz Schreckenberger, *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte (11.-13. Jh.). Mit einer Ikonographie des Judenthemas bis zum 4. Laterankonzil*. Frankfurt a. M./Bern/New York/Paris, 2. Aufl. 1991. (= Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIII Theologie 335) .
- Schwarz, *Wiener Ghetto* = Ignaz Schwarz, *Das Wiener Ghetto, seine Häuser und seine Bewohner*. Wien/Leipzig 1909 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 2).
- Shatzmiller, *Cultural Exchange* = Joseph Shatzmiller, *Cultural Exchange. Jews, Christians, and Art in the Medieval Marketplace*. Princeton/Oxford 2013.
- Stelzer, Am Beispiel Korneuburg = Winfried Stelzer, Am Beispiel Korneuburg: Der angebliche Hostienfrevler österreichischer Juden von 1305 und seine Quellen. In: *Österreich im Mittelalter. Bausteine zu einer revidierten Gesamtdarstellung*, hg. von Willibald Rosner. St. Pölten 1999 (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 26), S. 309–348.
- Stowasser, Besitzfähigkeit = Otto Stowasser, Zur Frage der Besitzfähigkeit der Juden in Österreich während des Mittelalters. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 4 (1923), S. 23–27.
- Stowasser, Geserah = Otto Stowasser, Zur Geschichte der Wiener Geserah. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 16 (1922), S. 104–118.
- Szende, Laws, Loans, Literates = Katalin Szende, Laws, Loans, Literates. Trust in Writing in the Context of Jewish-Christian Contacts in Medieval Hungary. In: *Religious Cohabitation in European Towns (10th to 15th Centuries)*, hg. von Stéphane Boisselier und John Tolan. Turnhout 2014, S. 243–271.

- Toch, *Juden im mittelalterlichen Reich* = Michael Toch, *Die Juden im mittelalterlichen Reich*. 3. Aufl., München 2006 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 44).
- Wadl, *Juden in Kärnten* = Wilhelm Wadl, *Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1867*. 3. Aufl., Klagenfurt 2009 (= Das Kärntner Landesarchiv 9).
- Wenninger, Jüdische Financiers = Markus Wenninger, Die Bedeutung jüdischer Financiers für die Grafen von Cilli und vice versa. In: Celjski grofje, stara tema – nova spoznanja. Sammelband des internationalen Symposiums „Die Grafen von Cilli, altes Thema – neue Erkenntnisse“, Celje, 27.-29. Mai 1998, hg. von Rolanda Fugger Germadnik. Celje 1999, S. 143–164.
- Wenninger, Nicht in einem Bett = Markus Wenninger, Nicht in einem Bett – aber doch auf einer Hochzeit. Zur Teilnahme von Christen an jüdischen Festen im Mittelalter. In: *Nicht in einem Bett. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit*, hg. Institut für jüdische Geschichte Österreichs. St. Pölten 2005, S. 10–17.
- Wenninger, Scharlat = Markus Wenninger, Das Nachlassverzeichnis der Jüdin Scharlat von Görz. In: *Verschriftlichung und Quellenüberlieferung. Beiträge zur Geschichte der Juden und der jüdisch-christlichen Beziehungen im spätmittelalterlichen Reiche (13./14. Jahrhundert)*, hg. von Alfred Haverkamp und Jörg R. Müller. Peine 2014 (= Forschungen zur Geschichte der Juden A 25), S. 97–122.
- Wiedl, Codifying Jews = Birgit Wiedl, Codifying Jews. Jews in Austrian town charters of the 13th and 14th centuries. In: *Slay Them Not: Jews in Medieval Christendom*, hg. von Merrall Price und Kristine Utterback. Leiden/Boston 2013 (= Études sur le judaïsme médiéval 60), S. 201–222.
- Wiedl, *Ernustus iudeus* = Birgit Wiedl, Wer ist *Ernustus iudeus*? Die schwierige Suche nach Juden in mittelalterlichen Archivbeständen. In: *Quellen zur jüdischen Geschichte Österreichs. Die Vorträge des 33. Symposiums des NÖ Instituts für Landeskunde, St. Pölten, 19. – 20. November 2013*. Hg. von Elisabeth Loining und Martha Keil, St. Pölten 2015 (= Studien und Forschungen aus dem NÖ Institut für Landeskunde, 58) [im Druck].
- Wiedl, Host on the Doorstep = Birgit Wiedl, The Host on the Doorstep. Perpetrators, Victims, and Bystanders in an Alleged Host Desecration in Fourteenth-Century Austria. In: *Crime and Punishment in the Middle Ages and Early Modern Age. Mental-Historical Investigations of Basic Human Problems and Social Responses*, hg. von Albrecht Classen und Connie Scarborough. Berlin/Boston 2012 (= Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture 11), S. 299–346.
- Wiedl, Jews and the City = Birgit Wiedl, Jews and the City: Parameters of Urban Jewish Life in Late Medieval Austria. In: *Urban Space in the Middle Ages and the Early Modern Age*, hg. von Albrecht Classen. Berlin 2009 (= Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture 4), S. 273–308.
- Wiedl, Juden in österreichischen seriellen Quellen = Birgit Wiedl, Juden in österreichischen seriellen Quellen des 14. Jahrhunderts. In: *Verschriftlichung und Quellenüberlieferung. Beiträge zur Geschichte der Juden und der jüdisch-christlichen*

Beziehungen im spätmittelalterlichen Reiche (13./14. Jahrhundert), hg. von Alfred Haverkamp und Jörg R. Müller. Peine 2014 (= Forschungen zur Geschichte der Juden A 25), S. 123–146.

Wiedl, Jüdisch-christliche Geschäftsurkunden = Birgit Wiedl, *Do hiezen si der Juden mesner rufen*. Jüdisch-christliche Geschäftsurkunden als Quellen zur Alltagsgeschichte. In: *Abrahams Erbe. Konkurrenz, Konflikt und Koexistenz der Religionen im europäischen Mittelalter*, hg. von Ludger Lieb, Klaus Oschema und Johannes Heil. Berlin/München/Boston 2015 (= Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung, Beihefte 2), S. 437–453.

Wiedl, Kriegsfinanzierung = Birgit Wiedl, Die Kriegskassen voll jüdischen Geldes? Der Beitrag der österreichischen Juden zur Kriegsfinanzierung im 14. Jahrhundert. In: *Krieg und Wirtschaft von der Antike bis ins 21. Jahrhundert*, hg. von Wolfram Dornig, Johannes Gießauf und Walter Iber. Innsbruck/Wien/Bozen 2010, S. 241–260.

Wiedl/Soukup, Pulkauer Judenverfolgungen = Birgit Wiedl und Daniel Soukup, Die Pulkauer Judenverfolgungen (1338) im Spiegel österreichischer, böhmischer und mährischer Quellen. In: *Avigdor, Beneš, Gitl – Juden im Böhmen und Mähren im Mittelalter*, hg. von Helmut Teufel, Pavel Kocman und Milan Řepa [Prag 2016].

Willoweit, Königsschutz = Dietmar Willoweit, Vom Königsschutz zur Kammerknechtschaft. Anmerkungen zum Rechtsstatus der Juden im Hochmittelalter. In: *Geschichte und Kultur des Judentums*, hg. von Karlheinz Müller und Klaus Wittstadt. Würzburg 1988 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 38), S. 71–89.

Yuval, Christliche Symbolik und jüdische Martyrologie = Israel Jacob Yuval, Christliche Symbolik und jüdische Martyrologie zur Zeit der Kreuzzüge, in: *Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge*, hg. von Alfred Haverkamp. Sigmaringen 1999 (= Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Vorträge und Forschungen XLVII), S. 87–106.

Endnoten

- * Dieser Beitrag basiert auf Forschungsergebnissen aus dem vom österreichischen Forschungsfonds (FWF) finanzierten Projekt „Regesten zur Geschichte der Juden in Süd- und Westösterreich 1387–1404“ (P 24405) und den Vorgängerprojekten P 15638, P 18453 und P 21237.
- 1 Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 278 f., Nr. 1604 (Download der Bände unter <https://e-book.fwf.ac.at/> [pdf]).
 - 2 Vgl. für einen Überblick Toch, *Juden im mittelalterlichen Reich*, S. 45–55 und S. 102–110.
 - 3 Toch, *Juden im mittelalterlichen Reich*, S. 20 f., *GJ* 3/3, S. 2015–2108. Zu Eingriffen christlicher Obrigkeiten s. weiter unten.
 - 4 Vgl. überblicksmäßig Magin, *Status der Juden*, S. 210–218.
 - 5 Abulafia, *Der König und die Juden (Gesamteuropa)*; Willoweit, *Königsschutz*.

- 6 Edition: Brugger/Wiedl, *Regesten* 1, S. 35–38, Nr. 25. Vgl. Brugger, *Ansiedlung*, S. 138–146. Zu den Kärntner Besitzungen des Bistums Bamberg vgl. Wadl, *Juden Kärnten*, S. 158–163; zu Ungarn vgl. Berend, *At the Gate of Christendom*, S. 74–84, v. a. S. 80 f.; Szende, *Laws, Loans, Literates*, S. 243–271; zu Polen vgl. Heyde, *Transkulturelle Kommunikation*, S. 24–33
- 7 Wiedl, *Jews and the City*, S. 290–292. Strafzahlungen: von Christen bei Störung einer Synagoge, von Juden bei Wandelstrafe oder der Verwundung eines anderen Juden; wirtschaftlich: Entscheidung über verfallene (mobile) Pfänder, vgl. Brugger/Wiedl, *Regesten* 1, S. 35–38, Nr. 25, § 15, § 16, § 18, § 27.
- 8 13. Jh.: 1264 Krems, Wien 1295 (Brugger/Wiedl, *Regesten* 1, S. 56 f., Nr. 42 und S. 91, Nr. 84), 14. Jh.: Wiener Neustadt (1328, ebd., S. 250, Nr. 294) und Klosterneuburg (1330, ebd., S. 269, Nr. 323), Marburg/Maribor 1333 (Untersteiermark, heute Slowenien, ebd., S. 289, Nr. 358), Pettau/Ptuj 1333 (heute Slowenien, damals unter Salzburger Herrschaft, ebd., S. 292, Nr. 363). Judenburg (Steiermark) 1305: fraglich, der ausstellende Jude spricht von „unserem Richter“, was sowohl Juden- als auch Stadtrichter meinen konnte (ebd., S. 124 f., Nr. 132).
- 9 Tulln 1346 (mit der Bezeichnung „Judenpfleger“), Traiskirchen 1351, Bruck an der Mur 1357 (Brugger/Wiedl, *Regesten* 2, S. 52, Nr. 550, S. 114 f., Nr. 682, S. 194, Nr. 854).
- 10 Zu Ungarn vgl. Szende, *Laws, Loans, Literates*, S. 254–57.
- 11 Zu Aufgaben und Entwicklung des ursprünglich vom Landesfürsten ernannten Wiener Richters vgl. Perger, *Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen*, S. 219–221.
- 12 Brugger/Wiedl, *Regesten* 1, S. 35, Nr. 25, § 8. Allgemein zur Einnischung der christlichen Obrigkeit in die jüdische Gerichtsbarkeit vgl. Guggenheim, *Jüdische Gerichtsbarkeit*; Gilomen, *Juden in den spätmittelalterlichen Städten*, S. 24–26; Haverkamp, „Concivilitas“, S. 340 f.; Beispiele aus Ulm bei Scholl, *Judengemeinde Ulm*, S. 292 f., aus Basel Gilomen, *Kooperation und Konfrontation*, S. 206, zu Zürich Burghartz, *Juden – eine Minderheit vor Gericht*, S. 236–239.
- 13 Brugger/Wiedl, *Regesten* 1, S. 36, Nr. 25, § 22.
- 14 Zu Sonderprivilegien des Bischof von Bamberg in dessen Kärntner Besitzungen s. Brugger/Wiedl, *Regesten* 2, S. 55, Nr. 557 (Lesir) und Anm. (Muschlein sowie Hekking, Syboto, Mosche und dessen Mutter) S. 57 f., Nr. 561 (Abraham) und Anm. (Zarach), vgl. Wadl, *Juden Kärnten*, S. 161 f., S. 172–174, S. 195f; Privileg des Salzburger Erzbischofs an die Juden Gerstlein und Zachreis s. Brugger/Wiedl, *Regesten* 2, S. 60, Nr. 565. Graf Meinhard von Görz-Tirol privilegierte die Jüdin Scharlat (ebd., S. 298 f., Nr. 1068, zu ihr s. zuletzt auch Wenninger, *Scharlat*), zu von landesfürstlicher sowie adeliger (Ulrich von Liechtenstein-Murau) Seite privilegierten Juden s. den Fall des Juden Häslein, Brugger, *Loans of the Father*, S. 119–121; Wadl, *Juden Kärnten*, S. 199–202. Zu Ansiedlungsprivilegien von Schweizer Städten, die den Gerichtsstand der Juden vor dem Stadtgericht thematisierten, vgl. Gilomen, *Kooperation und Konfrontation*, S. 199–203.
- 15 Im Rahmen der Reihe *Fontes Rerum Austriacarum* III: *Fontes Iuris* sind etliche Sammlungen städtischer Rechtsquellen erschienen sowie die noch laufende Aufarbeitung der Wiener Stadtbücher (1395–1420), vgl. http://www.rechtsgeschichte.at/index.php?article_id=26&clang=0. Für einen knappen Überblick s. Opll, *Städtewesen*.
- 16 Vgl. Wiedl, *Codifying Jews*. 1361 nahm Herzog Rudolf IV. in einer Reihe von Stadtrechtsprivilegien (Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha, Tulln) neben anderen Gerichten das Judengericht von der allgemeinen Aufhebung der Gerichte aus; ob sich dies auf ein institutionalisiertes, paritätisch zusammengesetztes Gericht bezieht, ist aus den Quellen nicht abzuleiten; detailliertere Informationen zum (steirischen) Judengericht stammen erst aus dem 15. Jahrhundert, vgl. Lohrmann, *Judenrecht*, S. 203, allgemein *GJ* 3/3, S. 2189 f.

- 17 Wiedl, *Codifying Jews*, S. 209–213, S. 217. Vgl. für den deutschsprachigen Raum Magin, *Status der Juden*, S. 236–274 (Juden als Zeugen gegen Christen), sowie Cluse, *Stadt und Judengemeinde in Regensburg*, S. 368–370. Zum umgekehrten Fall vgl. Keil, *Christliche Zeugen*; für die unterschiedlichen Rechtsvorschriften, denen etwa die Zürcher Juden unterlagen, vgl. Burghartz, *Juden – eine Minderheit vor Gericht*, S. 230 f.
- 18 Lohrmann, *Judenrecht*, S. 159. Die Ernennung/Wahl/Einsetzung des Judenrichters wird in den Rechtstexten nicht thematisiert und lässt sich auch aus anderen Quellen nicht eindeutig erschließen, vgl. Wiedl, *Jews and the City*, S. 290, mit Anm. 78.
- 19 Brugger/Wiedl, *Regesten 1*, S. 35–38, Nr. 25, § 17. Eine tatsächliche Strafzahlung ist im österreichischen Raum (noch) nicht nachgewiesen
- 20 Zahlungen an den vorsitzenden Richter sind sowohl von Christen als auch Juden belegt, vgl. etwa Brugger/Wiedl, *Regesten 3*, S. 287 f., Nr. 1619 (Chisel), S. 412 f., Nr. 1843 (Hetschel aus Herzogenburg), S. 257, Nr. 1569 (Friedrich, Diener des Kaplans der Rathauskapelle).
- 21 HHStA, AUR Urk. 1378 VIII 23, Brugger/Wiedl, *Regesten 3*, s. 268, Nr. 1590.
- 22 So ließen sich etwa Boten des Grafen von Pfannberg, die 1354 in der Synagoge von Marburg/Maribor nach Schuldbriefen des Grafen fragten, von Juden- und Stadtrichter begleiten (Brugger/Wiedl, *Regesten 2*, S. 159 f., Nr. 782), vgl. Wiedl, *Jüdisch-christliche Geschäftsurkunden*, S. 437 f. und S. 441 f.; Keil, *Raum und Ordnung*, S. 45 f.
- 23 Vgl. *GJ 3/3*, S. 2092 f. („Mesner“ für Breslau belegt); Keil, *Gemeinde und Kultur*, S. 50 f.; Wiedl, *Jüdisch-christliche Geschäftsurkunden*, S. 441 f.
- 24 Hauptaufgaben innerhalb der jüdischen Gemeinde: Zusammenrufen der Gemeindemitglieder, Botengänge für das jüdische Gericht, Steuerschätzer, Aufbewahrung von Maßeinheiten, vgl. *GJ 3/3*, S. 2092 f. In etlichen Städten (z. B. Koblenz, Trient, Dortmund, Zürich, im heutigen Österreich Judenburg belegt, vgl. *GJ 3/3*, S. 2093, mit Anm. 84) fungierte der Synagogendiener als Ansprechpartner des jeweiligen Stadtrates für allgemeine Verkündigungen der Stadt an die jüdische Gemeinde, auch obrigkeitliche Verkündigungen wie etwa Siegelverrufe wurden teilweise durch den Judenmesner vorgenommen, vgl. Wiedl, *Jüdisch-christliche Geschäftsurkunden*, S. 440 f., Lohrmann, *Judenrecht*, S. 205. Auch „Privatpersonen“ konnten diese Dienste in Anspruch nehmen; so baten die Boten des Grafen von Pfannberg (s. o.) den Synagogendiener um die Umfrage unter den jüdischen Einwohnern und akzeptierten die von ihm überbrachten Antworten.
- 25 Wiedl, *Jüdisch-christliche Geschäftsurkunden*, S. 441 f.
- 26 Brugger/Wiedl, *Regesten 3*, 417 f., Nr. 1849.
- 27 Vgl. Wiedl, *Codifying Jews*, S. 217 f.
- 28 Brugger/Wiedl, *Regesten 3*, S. 71 f., Nr. 1253. Die „Flucht“ der Pressburger Juden ist wohl im Zusammenhang mit der meist um 1360 angesetzten, kurzfristigen Vertreibung der ungarischen Juden zu sehen. Diese Vertreibung wurde zwar immer wieder bezweifelt (etwa Berend, *At the Gate of Christendom*, S. 295), ist jedoch mit dieser sowie einer Urkunde Herzog Rudolfs IV. bezüglich zu ihm geflohener ungarischer Juden (Ungarisches Nationalarchiv Győr-Moson-Sopron Megye Soproni Levéltára, XV.1.4, Urk. Nr. 183; Brugger/Wiedl, *Regesten 3*, S. 71 f., Anm. zu Nr. 1253) zwar spärlich, aber eindeutig belegt.
- 29 Brugger/Wiedl, *Regesten 3*, S. 243f, Nr. 1546, S. 306, Nr. 1652, S. 312, Nr. 1664, S. 326 f., Nr. 1687 (1377–1381, Neunkirchen), S. 198, Nr. 1463 (Graz).
- 30 Krems: Brugger/Wiedl, *Regesten 2*, S. 82, Nr. 614, S. 236, Nr. 939, S. 251, Nr. 967, S. 256, Nr. 979, *Regesten 3*, S. 390, Nr. 1801, S. 396, Nr. 1814; Klosterneuburg: *Regesten 2*, S. 134, Nr. 724, S. 149 f., Nr. 759 f., S. 257, Nr. 980, S. 297, Nr. 1064, *Regesten 3*, S. 391, Nr. 1803 und 1805; Wien: *Regesten 2*, S. 320, Nr. 1112, S. 331 f., Nr. 1135, *Regesten 3*, S. 15, Nr. 1152; Korneuburg: *Regesten 3*, S. 54, Nr. 1222, S. 251 f., Nr. 1560, S. 266, Nr. 1585, S. 284, Nr. 1613, S. 304 f., Nr. 1650.
- 31 Wadl, *Juden Kärnten*, S. 95.

- 32 Die Juden Höschel aus Judenburg, Merchlein aus Murau sowie Meyer und Friedlein aus Villach brachten etwa 1329 ihre Klage gegen den Abt von Admont direkt vor den Herzog, vgl. Brugger/Wiedl, *Regesten 1*, S. 264, Nr. 313.
- 33 Merchlein/Merchel stammte aus einer bedeutenden Familie: sein in Judenburg (Steiermark) ansässiger Großvater Höschel sowie sein vor allem im dem Salzburger Erzbischof gehörenden Friesach (Kärnten) tätige Vater Nachman, waren wichtige Geschäftsleute gewesen; vgl. Wadl, *Juden Kärnten*, S. 209–222.
- 34 Vgl. beispielsweise WStLA, H.A. Urk. Nr. 453: das Wiener Himmelfortkloster verkauft ein Haus, das ihnen in der Wiener Bürgerschranne aufgrund verfallener Grunddienste zugesprochen worden war. Zur Lokalisierung der Bürgerschranne am Hohen Markt vgl. Perger, *Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen*, S. 219 f.
- 35 Das Haus hatte bereits Merchleins Großvater Höschel gehört, 1391 verkaufte es Merchleins Sohn Hetschel, was bedeutet, dass Merchlein das Haus in seinem Besitz halten konnte, vgl. Schwarz, *Wiener Ghetto*, 91; später wurde es dem daran anstoßenden Rathaus angegliedert (heute beides Wien I, Wipplingerstrasse 8). Zum Burgrecht als unkündbare Form des Hypothekendarlehens vgl. Czeike, *Burgrecht*, S. 115–137.
- 36 Brugger/Wiedl, *Regesten 2*, S. 155 f., Nr. 771, vgl. auch Wadl, *Juden Kärnten*, S. 217, S. 220.
- 37 Brugger/Wiedl, *Regesten 2*, S. 156, Nr. 772.
- 38 WStLA, H.A. Urk. Nr. 381, Brugger/Wiedl, *Regesten 2*, S. 117, Nr. 687. Die Urkunde ist von Merchlein ausgestellt und von Stadtrichter und Forstmeister besiegelt, der erwähnte Gerichtsbrief des Judenrichters, auf den sich dieser 1354 wohl bezieht, ist nicht erhalten.
- 39 Diese Zusicherung erinnert an die Schadensformeln der Schuldbriefe, in denen die (christlichen) Schuldner dem Gläubiger versprechen, sich nicht um eine Verringerung oder Annullierung der Schuld an den Hof oder andere Gewaltträger zu wenden.
- 40 Brugger/Wiedl, *Regesten 3*, 318 f., Nr. 1671.
- 41 Wadls Einschätzung Merchleins als „eher untüchtiger Geschäftsmann“ (Wadl, *Juden Kärnten*, S. 218) ist nur bedingt zuzustimmen, immerhin konnte er mit dem Bistum Bamberg einen günstigen Vergleich erzielen, vgl. Brugger/Wiedl, *Regesten 2*, S. 120–122, Nr. 604; Wadl, *Juden Kärnten*, S. 212–216. Aus dieser Urkunde geht auch hervor, dass Merchlein Einkünfte der Vilschacher Maut beanspruchen konnte.
- 42 Isserlein aus Klosterneuburg fungierte um 1370 gemeinsam mit Graf Ulrich von Cilli als herzoglicher Schiedsrichter bezüglich der „Flucht“ der Brüder Mosche und Chatschim aus Cilli/Celje (Brugger/Wiedl, *Regesten 3*, S. 36 f., Nr. 1191 f., S. 146 f., Nr. 1380, S. 149 f., Nr. 1384, sowie weitere Schiedssprüche bez. individueller Schuldner), vgl. Weninger, *Jüdische Financiers*, S. 154–157; Lohrmann, *Judenrecht*, S. 225–230.
- 43 Zu Jans/Hans von Tyrna/Tirna vgl. Lackner, *Hof und Herrschaft*, S. 128 f.
- 44 Brugger/Wiedl, *Regesten 3*, S. 357 f., Nr. 1742. Zu den Ablösebestimmungen Rudolfs IV. Lohrmann, *Werden von Stadt und Gesellschaft*, S. 271–273, in Bezug auf Juden Ders., *Judenrecht*, S. 209 f., Ders., *Wiener Juden*, S. 79–81.
- 45 *QuGStW III/1*, S. 248, Nr. 1486 (auf diesem Druck basieren alle weiteren Drucke, im Kontext des Wiener Judenviertels vgl. Schwarz, *Wiener Ghetto*, S. 110, Nr. 7; vgl. Brugger, *Smoke in the Chapel*).
- 46 Brugger, *Small Town, Big Business*; Grahammer, *Hetschel von Herzogenburg*.
- 47 Wadl, *Juden Kärnten*, S. 212, vermutet, dass bei einer hoher Stellung der involvierten Geschäftspartner oft nicht der bürgerlicher Judenrichter herangezogen wurde; etliche der hier besprochenen Beispiele zeigen jedoch, dass auch im städtischen Umfeld der Judenrichter nicht notwendigerweise involviert wurde. Im Gegensatz dazu bezeichneten sich amtierende Judenrichter auch dann als solche, wenn sie in einem Zusammenhang ohne jüdische Beteiligung auftraten.

- 48 Ein Nachvollziehen von Gerichtsfällen ist auch eine Überlieferungsfrage; so haben sich beispielsweise für Zürich in den Rats- und Richtbüchern etliche Fälle überliefert, vgl. Burghartz, Juden – eine Minderheit vor Gericht, S. 229–244, zu vor dem Zürcher Stadtrat verhandelten Tätlichkeiten bei einer jüdischen Hochzeit mit christlichen Gästen Wenninger, Nicht in einem Bett. Zur Überlieferung der Ratsprotokolle und Gerichtsbücher österreichischer Städte s. überblicksmäßig Scheutz/Weigl, Ratsprotokolle, die den Schritt zu systematischer Protokollierung städtischer Belange im österreichischen Raum nicht vor dem 16. Jahrhundert ansetzen (S. 595). Vgl. zum Überhang wirtschaftlicher Konflikte auch Scholl, *Judengemeinde Ulm*, S. 292–297.
- 49 Zur Widerlegung des Verbotes von Grundbesitz durch Juden in Österreich vgl. bereits 1923 Stowasser, Besitzfähigkeit; auch gemeinsamer Besitz von Juden und Christen ist belegt, vgl. Wiedl, Jüdisch-christliche Geschäftsurkunden, S. 443, auch WStLA, H.A. Uk. Nr. 1535. In den Schweizer Städten des 14. und 15. Jahrhunderts findet sich sowohl ausdrücklich die Erlaubnis des Grundbesitzes als auch explizite Verbote, vgl. Gilomen, Kooperation und Konfrontation, S. 164 und S. 202.
- 50 WStLA, H.A. Urk. 1599–1602 (alle 1404 Oktober 29). Die Verpfändung des Hauses an Hansüß und Rifka war nach der Urkunde (Nr. 1599) auch in das Judenbuch eingetragen worden, worunter wohl das verlorene Judenbuch der Stadt Wien zu verstehen ist, vgl. Goldmann, Judenbuch, die Verpfändung erwähnt S. 9 f.); zu Judenbüchern allgemein s. weiter unten.
- 51 Z. B. Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 412 f., Nr. 1843 (Hetschel von Herzogenburg verlangt vom Klosterneuburger Amtmann eine Anfrage bei der Witwe seines Schuldners über die Pfandauslösung).
- 52 Z. B. die Befragung der Schuldner des Juden Pessach durch das Klosterneuburger Gericht 1379, Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 283, Nr. 1612; unter den Befragten konnten sich auch andere Juden befinden, vgl. ebd., S. 416 f., 1848.
- 53 Keil, *Gemeinde und Kultur*, S. 65.
- 54 StAKI, Urk. 1372 III 2, Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 143, Nr. 1374.
- 55 Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 58, Nr. 1228.
- 56 Vgl. allgemein Laqua, Nähe und Distanz, besonders S. 77–90; Wiedl, Jüdisch-christliche Geschäftsurkunden, S. 444–446; Brugger, *Smoke in the Chapel*.
- 57 Kaufverträge zwischen Juden und Christen thematisierten daher genauso wie Verkäufe zwischen Christen bereits bestehende oder in Zukunft mögliche Problemquellen, vgl. Laqua, Nähe und Distanz, S. 77. Nur die Besiegelung durch den Judenrichter (neben den Siegeln des Verkäufers, des Stadtrichters und der Stadt Wien) unterscheidet den Verkaufsvertrag zwischen einem Wiener Bürger und David Steuss 1372 über einen Hausteil (heute Wien I, Tuchlauben 17) von zwischen Christen abgeschlossenen Verträgen, Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 153 f., Nr. 1389, vgl. Wiedl, Jüdisch-christliche Geschäftsurkunden, S. 444 f., Höhle/Pausch/Perger, Neidhart-Fresken, S. 111 f. (zur Besitzgeschichte der Häuser Tuchlauben 17 und 19, beide zeitweise im Besitz des David Steuss, heute aufgrund der dort befindlichen Neidhart-Fresken Teil des WienMuseum).
- 58 Auch der Landesfürst konnte städtische Beschauer heranziehen, so etwa Herzog Albrecht III., als er 1383 die Begutachtung des Gutes des Juden Mosche, der eines Überfangs (= unrechtmäßiger Übergriff auf einen fremden Grund) beschuldigt wurde, durch die *eltisten* der Stadt Enns anordnete, die den Urteilsspruch aufgrund ihrer Erinnerung treffen sollten; OÖLA, Bestand Stadtarchiv Enns, Unterbestand Mandate, 1383 V 24, Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 357, Nr. 1741.
- 59 Auch im oben zitierten Kaufvertrag des David Steuss; zu dem Thema vgl. Laqua, Nähe und Distanz (auf Konflikte zwischen Juden und Christen bezogen) sowie allgemein Ders., *Aborte*.

- 60 Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 251, Nr. 1559, vgl. Brugger, *Smoke in the Chapel*, auch zum Aspekt der vom Stadtrat angeordneten strikte Trennung der Abtritte und der möglichen Verbindung dieser Maßnahme mit der von kirchlicher Seite angestrebten generellen Trennung jüdischer und christlicher Räume. Zur gemeinsamen Nutzung von Abtritten durch Christen und Juden vgl. Codreanu-Windauer, *Regensburg*, S. 476; Laqua, *Nähe und Distanz*, S. 88. Abtritte spielen auch in antijüdischen Legenden immer wieder zentrale Rollen (Entweihung christlicher Kultgegenstände durch Defäkation darauf und/oder Aufbewahrung in Latrinen, Verstecken der Kinderleiche im Abort im Rahmen von Ritualmordanschuldigungen), vgl. Cluse, *Stories of Breaking and Taking the Cross*, S. 418, Yuval, *Christliche Symbolik und jüdische Martyrologie*, 93, Shatzmiller, *Cultural Exchange*, 29; in der Bulle *Etsi Judaeos* (Innozenz III., 1205) wurde der Vorwurf erhoben, Juden würden von ihnen beschäftigte christliche Ammen zwingen, nach der Osterkommunion ihre Milch drei Tage lang in den Abtritt zu schütten (Schreckenber, *Adversus-Judaeos-Texte*, S. 413–415).
- 61 Brugger, *Smoke in the Chapel*; zu Klagen aufgrund der (angeblichen) Störung von Kirchgehern durch die aus jüdischen Häusern und Wohnräumen dringenden „schlechten Gerüche“ vgl. Mikosch, *Zeichen, Bilder, Codes*, S. 44 f.
- 62 Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 173, Nr. 1421.
- 63 HHStA, AUR Urk. 1376 VII 14; Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, 217 f., Nr. 1502; als einzige Einschränkung sollte Isserlein den Zubau so hoch ansetzen, dass ein geladener Wagen darunter durchfahren konnte.
- 64 Vgl. Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 311, Nr. 1661 (Zecher als Vertreter seiner Schwester Rädlein); zum Beispiel einer Christin und deren Vertreter ebd., S. 378, Nr. 1781.
- 65 Vgl. Keil, *Gemeinde und Kultur*, S. 31 f., S. 47, S. 64 f.
- 66 Keil, „Maistrin“ und Geschäftsfrau, S. 39–42 (Hansüß, Mayer und Salman), S. 42 f. (Rifka und Abraham Klausner).
- 67 Brugger/Wiedl, *Regesten* 2, S. 172 f., Nr. 809.
- 68 Vgl. Scholl, *Judengemeinde Ulm*, S. 294, Anm. 582, der die Fürsprechen im Rat der Stadt verortet.
- 69 Brugger/Wiedl, *Regesten* 2, S. 155 f., Nr. 771.
- 70 WStLA, H.A. Urk. Nr. 965, Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 287 f., Nr. 1619: Chisel, Schaffer des David Steuss, vertritt diesen in einer Klage um Abgaben von einem Weingarten vor dem Klosterneuburger Amtmann.
- 71 So erklärte der Klosterneuburger Amtmann, den Juden Chisel *des vorgenannten weingartens an dez egenannten seines herren stat gewaltig [zu] machen und an die gewer [zu] setzen* (WStLA, H.A. Urk. Nr. 965); auch Friedrich, dem Diener Jakob Polls, wurde das strittige Haus durch den Wiener Stadtrichter zugesprochen (Brugger/Wiedl, *Regesten* 2, S. 155 f., Nr. 771).
- 72 Beispielsweise StAH, D.n. 91 (1392, der vom Juden Peltel Beklagte erscheint nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Vorladung).
- 73 Juden wurden immer wieder in Klagen zwischen Christen hineingezogen, wenn ihnen eine zwischen den christlichen Klagsparteien strittige Liegenschaft verpfändet war, vgl. etwa Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 250, Nr. 1557.
- 74 Der Weingarten wurde als weniger wert befunden als die versessenen Abgaben (ein halbes Pfund Burgrecht und Zwispilt), daher konnte die Schuldsumme, für die er Isserlein verpfändet gewesen war, nicht allzu hoch gewesen sein, s. Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 175 f., Nr. 1424. Auch anlässlich einer Klage der Deutschordensherren um versessene Abgaben auf einem Haus in Wien erschien Isserlein nicht vor Gericht und verlor seinen Ansprüche, s. ebd., S. 417 f., Nr. 1849 und weiter oben.
- 75 Brugger/Wiedl, *Regesten* 2, S. 172 f., Nr. 809, vgl. Lohrmann, *Judenrecht*, S. 176.

- 76 DAW, Bestand Domkapitel, Liber Copiarum I, fol. 73r–74r, Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 311, Nr. 1661.
- 77 StAKI, Urk. 1380 IV 8, Druck bei *FRA* III/28, S. 6–8, Nr. 497, Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 307 f., Nr. 1656. Vgl. Wiedl, Jüdisch-christliche Geschäftsurkunden, 445 f., Lohrmann, Juden Klosterneuburg, S. 212, S. 214. David Steuss' Familie stammte aus Klosterneuburg; seine Großmutter Plume war eine der bedeutendsten Geldleiherinnen des frühen 14. Jahrhunderts im Herzogtum Österreich, vgl. Lohrmann, Juden Klosterneuburg; Wiedl, Kriegsfinanzierung, S. 248 f.; Brugger, Loans of the Father, S. 117 f.
- 78 Eigener Schächter: Krems und Wien (*GJ* 3/1, S. 678 und 3/2, S. 1598); eigenes Schächthaus: Wien und Wiener Neustadt. Neben den Schächtungen in Privathäusern ist auch eine Verwendung des christlichen Schlachthauses üblich, vgl. Keil, Gemeinde und Kultur, S. 40, allgemein *GJ* 3/3, S. 2092.
- 79 Bereits das Fridericianum von 1244 legte fest, dass Juden, die ihren Anspruch durch Briefe und Siegel beweisen konnten, ihre Forderungen erhalten sollten, Brugger/Wiedl, *Regesten* 1, S. 36, Nr. 25, § 25.
- 80 Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 412 f., Nr. 1843 (Hetschel von Herzogenburg), S. 287 f., Nr. 1619, S. 289, Nr. 1622 (David Steuss), weitere Beispiele S. 283, Nr. 1612 (Pessach), für die Heranziehung des Klosterneuburger Bergregisters zwischen Christen S. 322, Nr. 1679.
- 81 Vgl. für einen ähnlichen Befund zu Ulm, das in seinem Stadtrecht von 1300 ebenfalls den gemischten Zeugenbeweis vorsah, dessen Exekution sich quellenmäßig jedoch kaum greifen lässt, Scholl, *Judengemeinde Ulm*, S. 74 und S. 294, mit Anm. 582.
- 82 Zum Problem von sowohl von jüdischen als auch christlichen Geschäftspartnern verlorenen Urkunden vgl. Brugger, Umgang mit Geschäftsurkunden, S. 428 f.
- 83 HHStA, AUR 1378 V 1 (Witwe Tenichels), DOZA, 1386 VII 17 (Isserlein).
- 84 1386 ist erstmals ein Judenbuch (bzw. ein Eintrag in ein solches) im österreichischen Raum urkundlich erwähnt, wobei es aufgrund des Inhalts und der Beteiligten am Geschäft wohl eher nicht um das 1372 angelegte, verlorene Wiener Judenbuch handeln dürfte. Ob das 1340 erwähnte Judenbuch Herzog Albrechts II. jemals über das Planungsstadium hinausgekommen war, ist zweifelhaft, s. Stowasser, Geserah, S. 104–118 (Edition), Brugger/Wiedl, *Regesten* 2, S. 19 f., Nr. 476. Vgl. Lohrmann, *Judenrecht*, S. 157–159, sowie Haverkamp, Verschriftlichung, S. 13–34. Zu Judenbüchern vgl. allgemein Peter, Judenbücher als Quellengattung; Wiedl, Juden in österreichischen seriellen Quellen, S. 140 f.
- 85 Das Judenbuch der Wiener Scheffstraße (AVA/FHKA, Bestand Handschriften und Bücher des Vizedomantes, Nr. 1.067) befindet sich mit dem Grundbuch der Scheffstrasse und dem Satzbuch der Verpfändungen zwischen Christen in einem Codex. Vgl. Goldmann, *Judenbuch der Scheffstrasse*, zum Aufbau der Handschrift XIII–XV; Wiedl, Ernestus iudeus.
- 86 In der extrem judenfeindlich formulierten Einleitung (Abschrift des 18. Jahrhunderts) zum (fraglichen, s.o.) Judenbuch Herzog Albrechts II. wird die „Niedertracht der Juden“ vor allem mit der „häufig vorkommenden“ Fälschung von Siegeln und Urkunden begründet; bei der Vertreibung der Juden aus der Steiermark 1496 wurde der Vorwurf, jüdische Geldleiher würden mittels gefälschter Urkunden christliche Schuldner ins Verderben stürzen, sowohl gegen Einzelpersonen als auch kollektiv erhoben, vgl. Laux, Vertreibung der Juden aus der Steiermark, besonders S. 44 f.; Brugger, Ansiedlung, S. 225 f.
- 87 Für Ulm Scholl, *Judengemeinde Ulm*, S. 294, Anm. 582 („die vorhandenen Quellen lassen jedenfalls keine Unterschiede zu Verfahren erkennen, an denen ausschließlich Christen beteiligt waren“).
- 88 Brugger/Wiedl, *Regesten* 3, S. 143, Nr. 1374, S. 257, Nr. 1569 Witrecht = das Recht, Holz zu schlagen, Bergrecht = Abgabe von Weingärten.

-
- 89 Zur Frage des jüdischen Bürgerrechts vgl. Haverkamp, „Concivitas“; Gilomen, Städtische Sondergruppen; Ders., Juden in den spätmittelalterlichen Städten, S. 11–23; Cluse, „Sondergemeinde“, zum jüdischen Bürgerrecht S. 33 f., Einzelbeispiele etwa bei Scholl, *Judengemeinde Ulm*, S. 187–202 und 419–421; Schnur, Anmerkungen, S. 94 f.
- 90 Brugger, Ansiedlung, S. 196.
- 91 Burghartz, Juden – eine Minderheit vor Gericht, S. 236 (Zürich: sich verschlechternde strukturelle Bedingungen, die auch zu innergemeindlichen Konflikten führte); Gilomen, Juden in spätmittelalterlichen Städten, S. 25.
- 92 Kaiser Friedrich III. etwa sagte dem aufgrund von Steuerstreitigkeiten gebannten Juden Muschmann aus Judenburg die Lösung aus dem Bann zu, vgl. Keil, *Gemeinde und Kultur*, 46, 49.
- 93 Vgl. zusammenfassend Müller, *Eretz geserah*.
- 94 Brugger/Wiedl, *Regesten* 1, S. 89 f., Nr. 82.
- 95 Brugger/Wiedl, *Regesten* 1, S. 123 f., Nr. 131, S. 125–143, Nr. 133, S. 144–147, Nr. 135. Vgl. Rubin, *Gentile Tales*, S. 57–65; Stelzer, Am Beispiel Korneuburg; Wiedl, *Host on the Doorstep*.
- 96 Rubin, *Gentile Tales*, S. 65–69; Merback, *Pilgrimage and Pogrom*; Wiedl/Soukup, *Pulkauer Judenverfolgungen*.
- 97 Die Herzöge der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden von der kirchlichen Geschichtsschreibung wiederholt als *fautor(es) iudeorum* gebrandmarkt, vgl. Brugger, *Between a Rock and a Hard Place*, S. 192 f., S. 196; Wiedl, *Host on the Doorstep*, S. 319 f.
- 98 David Steuss wurde von Herzog Albrecht III. 1383 gefangengesetzt und musste sich mit der gigantischen Summe von 50 000 Pfund Pfennig auslösen, in den 1370er Jahren setzten die Herzöge die Juden österreichischer Städte fest und erzwangen hohe Zahlungen, vgl. Brugger, *Ansiedlung*, S. 172, S. 220. Zu den Schuldentötungen vgl. dies., *Judenschuldentilgungen*.
- 99 Die Briefe an die Städte München (Stadtarchiv München, Urk A VII e Nr. 602) und Linz (Universitätsbibliothek Graz, Sondersammlung, Hs. 480, fol. 111v), die das *grozz ubel*, das die Juden mit Ritualmord und Hostienschändung über die Stadt gebracht hätten, beschrieben, wurden von erzbischöflichem Hauptmann und Rat sowie den Bürgern der Stadt Salzburg ausgestellt, zu der Verfolgung Brugger, *Ansiedlung*, 220 f., zur endgültigen Vertreibung aus Salzburg 1498 S. 227.
- 100 So bat die Stadt Graz bereits vor der vollzogenen Vertreibung der steirischen Juden Kaiser Maximilian, die freiwerdenden Grazer Häuser doch an Grazer Bürger zu geben, während die Vertreibung der Laibacher Juden (1515, Krain) unmittelbar auf die Stadt zurückgehen dürfte, vgl. Laux, *Vertreibung der Juden aus der Steiermark*, S. 47, dazu und allgemein Brugger, *Ansiedlung*, S. 224–227.